

Schulausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 13. Sitzung des Schulausschusses
am Donnerstag, 16.11.2023, 17:00 Uhr
in die Mensa (Raum A035) der Comenius-Gesamtschule Voerde

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 07.09.2023
- 3. Haushaltsberatung Doppelhaushalt 2024 / 2025 für den Produktbereich 21 (17/662 DS)
- 4. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) (17/692 DS)
- 5. Medienentwicklungskonzept der Stadt Voerde hier: 2. Zwischenbericht (17/517 DS)
-wird nachgereicht- 1. Ergänzung)
- 6. Aktueller Stand der Anmeldungen für das Schuljahr 2024/2025 im Primarbereich (17/670 DS)
- 7. Mitteilungen der Verwaltung
- 8. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

- 1. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 07.09.2023
- 2. Mitteilung der Verwaltung
- 3. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Voerde, 08.11.2023

Vorsitzende
Ulrike Schwarz

STADT VOERDE (Niederrhein)

Schulausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 13. Sitzung des Schulausschusses
am Donnerstag, 16.11.2023, 17:05 Uhr bis 17:05 Uhr
in der Comenius-Gesamtschule

Anwesenheiten

Vorsitz:

Schwarz, Ulrike

Anwesend:

SPD-Fraktion

Lemm, Doris
Kolbe, Tanja
Lemm, Bastian
Kann-Guedes, Doris
Soblik, Stephan

vertritt Ratsherr Joachim Kinder (SPD)
vertritt Ratsherr Christian Reselski (SPD)

CDU-Fraktion

Steenmanns, Frank
Aydin, Engin
Seelig, Walter
Schachta, Ingo

vertritt Ratsfrau Monika Schmitz (CDU)

FDP-Fraktion

Pöggel, Doris

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Lingnau, Johannes
Hassmann, Ingrid

vertritt Ratsfrau Gabriele Maria Rohr (B' 90/Grüne)

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde

Timm-Claus, Christine

Fraktion Die PARTEI

Holland, Christine

Mitglieder mit beratender Stimme:

Gievers, Melina (Mitglied mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 1 GO)
Kolks, Wilhelm (Mitglied mit beratender Stimme gem. § 85 SchulG)

Entschuldigt fehlten:

Can, Alena
Jantsch, Susanne
Kinder, Joachim (SPD)

Rohr, Gabriele Maria (B' 90/Grüne)
Reselski, Christian (SPD)
Schmitz, Monika (CDU)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Gäste:

Schulleitungen Voerder Schulen
Eine Einwohnerin und ein Einwohner
Eine Pressevertreterin

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Einführung und Verpflichtung einer sachkundigen Bürgerin
- c Feststellung der Tagesordnung
- d Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 07.09.2023
- 3. Haushaltsberatung Doppelhaushalt 2024 / 2025 für den Produktbereich 21 (17/662 DS)
- 4. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) (17/692 DS)
- 5. Medienentwicklungskonzept der Stadt Voerde hier: 2. Zwischenbericht (17/517 DS 1. Ergänzung)
- 6. Aktueller Stand der Anmeldungen für das Schuljahr 2024/2025 im Primarbereich (17/670 DS)
- 7. Mitteilungen der Verwaltung
- 8. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Sitzungsverlauf

Vorsitzende Ulrike Schwarz eröffnet die Sitzung des Schulausschusses und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer, Voerder Schulleitungen und die Vertreterin der Presse. Sie bedankt sich bei der Schulleitung der Comenius-Gesamtschule Voerde dafür, dass der Schulausschuss die Sitzung in der Comenius-Gesamtschule durchführen kann.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vorsitzende Ulrike Schwarz stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses/Stadtrates gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest. Sie weist anschließend darauf hin, dass nachfolgend die Einführung und Verpflichtung einer sachkundigen Bürgerin erfolgen muss.

b Einführung und Verpflichtung einer sachkundigen Bürgerin

Die sachkundige Bürgerin, Frau Melina Gievers, wird durch die Vorsitzende des Schulausschusses, Frau Schwarz, zur gesetzmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

c Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

d Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Vorsitzende Ulrike Schwarz stellt fest, dass bei keinem Mitglied des Schulausschusses der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Herr Tobias Wörheide (Schulpflegschaftsvorsitzender der Astrid Lindgren-Schule) moniert unter anderem vor dem Hintergrund steigender Schülerzahlen und wachsender Nachfrage im offenen Ganztage die Verkehrssicherheit am und auf dem Schulgelände der Astrid Lindgren-Schule, die Parksituation auf dem Schulhof für das Lehrpersonal und OGS-Personal und die Beförderungssituation (Buskapazitäten für Schüler/innen) zur v.g. Schule. Da weitere Punkte vorgetragen werden, wird Herr Wörheide gebeten, seine Anliegen schriftlich an die Verwaltung zu richten, um dazu Stellung nehmen zu können. Die eingereichten Fragen wurden zwischenzeitlich schriftlich beantwortet.

Eine weitere Dame der Schulpflegschaft der Astrid Lindgren-Schule weist auf hohes Verkehrsaufkommen nach Ende des offenen Ganztages (gegen 15:00 Uhr) und der dadurch erhöhten Gefahrensituation für Kinder hin und bittet um Prüfung, ob ein separater Bus für diese Kinder eingesetzt werden kann. Auch bittet sie um Information, warum die teilnehmenden Kinder am offenen Ganztage nicht auch vor 15:00 Uhr gehen können. Frau Schwarz weist darauf hin, dass die Anregungen mitgenommen werden. Allerdings ist die Erlasslage im offenen Ganztage starr und sieht eine Betreuung bis 15:00 Uhr vor (von einzelnen begründeten Ausnahmefällen abgesehen). Herr Bolz teilt mit, dass es seitens der Kommune keine Verpflichtung gibt, für die Teilnehmer/innen am offenen Ganztage einen separaten Bus einzusetzen.

2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 07.09.2023

Herr Steenmanns erkundigt sich zu TOP 8 b der Niederschrift, inwieweit es einen neuen Sachstand zu den Busausfällen der NIAG gibt. Herr Bolz teilt mit, dass alle Voerder Schulen der Stadt die Ausfälle melden und diese Thematik zeitnah in der nächsten Hauptgemeindevorstandsrunde mit dem Kreis Wesel und der NIAG besprochen wird. Die NIAG hat bisher auf kurzfristige Personalausfälle hingewiesen, die nicht kompensiert werden konnten. Herr Lemm weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Umlage für die NIAG im Haushalt der Stadt ab 2024 erheblich steigt und auch für die Personalgewinnung verwendet werden sollte. Er schlägt vor, ein Vorstandsmitglied der NIAG, das zu den vermehrten Busausfällen Stellung nimmt, für die kommende Sitzung des Schulausschusses einzuladen. Die Verwaltung sagt die Kontaktaufnahme zur NIAG zu. Zwischenzeitlich hat ein Vorstandsmitglied der NIAG zugesagt, an der kommenden Sitzung des Schulausschusses teilzunehmen. Die Niederschrift wird anschließend zur Kenntnis genommen.

3. Haushaltsberatung Doppelhaushalt 2024 / 2025 für den Produktbereich 21 17/662 DS

Herr Hauser stellt die Haushaltsdrucksache vor und beantwortet Fragen, die die Mitglieder des Schulausschusses zum Doppelhaushalt des Produktbereiches 21 haben. Er weist insbesondere darauf hin, dass die Aufwendungen für den offenen Ganztage soweit wie möglich eingepreist sind. Um die notwendigen Räumlichkeiten zur Umsetzung des OGS-Rechtsanspruches an allen Grundschulstandorten ab 2026 realisieren zu können, ist es zunächst erforderlich, Haushaltsmittel für Interimslösungen vorzusehen. Im Hinblick auf die Digitalisierung an Schulen (Drucksache 517, 1. Ergänzung) sind sämtliche Medienausgaben in den Haushalt aufgenommen worden, wobei diese Mittel mit einem Sperrvermerk versehen sind. Hieraus folgt, dass über die Freigabe dieser Haushaltsmittel im Einzelfall eine Entscheidung durch den Kämmerer erfolgt.

Die Mitglieder des Schulausschusses empfehlen anschließend die Annahme der folgenden Beschlussvorschläge:

Der Ausschuss empfiehlt für den Produktbereich 21 - Schulträgeraufgaben

a) Die Beschlussfassung des im Entwurf des Doppelhaushaltes 2024 / 2025 vorgelegten Teilergebnisplanes, ggf. mit den in der Anlage dokumentierten Änderungen.

b) Die Beschlussfassung des im Entwurf des Doppelhaushaltes 2024 / 2025 vorgelegten Teilfinanzplanes, ggf. mit den in der Anlage dokumentierten Änderungen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

4. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) 17/692 DS

Herr Bolz führt anhand der als Anlage beigefügten Präsentation aus, dass die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) am 12.10.2023 in Kraft getreten ist. Voerde erhält eine Zuwendung von rd. 1,3 Mio. € und muss einen Eigenanteil von 15 % bzw. rd. 230.000 € erbringen, so dass ein Gesamtaufwand von rd. 1,53 Mio. € entsteht. Dabei ist zu beachten, dass die Förderanträge bis zum 31.12.2024 eingereicht und die Maßnahmen bis zum 31.12.2027 abgeschlossen sein müssen. Gegenüber dem Fördergeber müssen die Maßnahmen bis zum 30.06.2028 abgerechnet werden. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Prioritäten bei den Investitionsmaßnahmen der Stadt wird klar, dass das Zeitfenster zur Realisierung von Maßnahmen an den Grundschulen sehr knapp bemessen ist, um eine Förderung zu generieren. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass die Fördersumme bei weitem nicht ausreicht, um die erforderlichen Maßnahmen zu realisieren. Die Maßnahme(n), für die eine Förderung beantragt werden soll(en), sind Anfang 2024 hausintern abzustimmen. In der anschließenden Aussprache zur Förderrichtlinie besteht Einvernehmen, dass die Fördermittel nur „ein Tropfen auf den heißen Stein“ sind. Die Drucksache wird anschließend zu Kenntnis genommen.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

5. Medienentwicklungskonzept der Stadt Voerde 17/517 DS
hier: 2. Zwischenbericht 1. Ergänzung

Herr Bolz teilt zur Drucksache mit, dass sie bereits in der vorherigen Sitzung des Schulausschusses am 07.09.2023 thematisiert worden ist und sich seine Ausführungen insofern auf die danach vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen beziehen. Im Wesentlichen sieht der Beschlussvorschlag nunmehr unter Ziffer 1 eine 1:2 Ausstattung der Klassen 1 bis 6 und erst ab der 7. Klasse eine 1:1 Ausstattung mit iPads vor. Des Weiteren sind die finanziellen Mittel zur Beschaffung der iPads mit einem Sperrvermerk vorgesehen und müssen im Einzelfall durch den Kämmerer freigegeben werden. Die Steuerungsgruppe zur Digitalisierung an den Voerder Schulen wird sich erstmals am 12. Dezember 2023 mit der Umsetzung des Medienentwicklungskonzeptes befassen. Im Hinblick auf die in der Drucksache vorgestellten Kosten ist nach wie vor anzumerken, dass diese keine Personalkosten für die IT-Betreuung an den Schulen und keine Kosten für die Entsorgung sowie für Sicherungsmaßnahmen enthalten.

Nach kurzer Diskussion empfiehlt der Schulausschuss die Annahme der folgenden Beschlussvorschläge:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Sachverhalt der Drucksache aufgeführten IT-Geräte für die Voerder Schulen in den Haushaltsjahren 2024ff zu beschaffen und die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel mit einem Sperrvermerk bereitzustellen. In den Klassen 1 bis 6 erfolgt dabei zunächst eine 1:2 Ausstattung mit iPads. Ab der Klasse 7 erfolgt eine 1:1 Ausstattung mit iPads.**
- 2. Zur Finanzierung der IT-Geräte für die Voerder Schulen sind Fördermittel zu generieren, sofern es entsprechende Förderprogramme gibt.**

3. **Zur Betreuung des steigenden IT-Gerätebestandes an den Voerder Schulen ist im Stellenplan der Stadt Voerde im Haushaltsjahr 2024 eine 3. IT-Vollzeitkraft vorzusehen. Im Finanzplanungszeitraum für das Haushaltsjahr 2027 ist im Stellenplan eine 4. IT-Vollzeitkraft vorzusehen. Über einen darüber hinausgehenden Personalbedarf ist je nach Entwicklung separat zu entscheiden.**
4. **Die Umsetzung des Medienentwicklungskonzeptes und die damit verbundene Beschaffung von digitaler Informationstechnologie und Gerätezubehör für die einzelnen Schulen wird durch die beschlossene Steuerungsgruppe zur Digitalisierung an Voerder Schulen, bestehend aus politischen und schulischen Vertretern sowie der Verwaltung, begleitet.**

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

6. Aktueller Stand der Anmeldungen für das Schuljahr 2024/2025 im Primarbereich 17/670 DS

Herr Bolz führt zur Drucksache aus, dass die dargestellten Anmeldungen den Stand vom 30.10.2023 wiedergeben und geringfügige Änderungen noch möglich sind. Diese werden jedoch keine Auswirkungen auf die erforderlichen Klassenzüge haben. Gleichwohl wird anhand der Anmeldezahlen für das Schuljahr 2024/2025 ersichtlich, dass es räumliche Erfordernisse zur Unterbringung an der Otto-Willmann-Schule (4 Eingangsklassen) und an der Astrid Lindgren-Schule (3 Eingangsklassen bei 2 abgehenden Klassen) gibt. Insofern ist es notwendig, an diesen Schulen Interimslösungen in Form von Containermodulen zu schaffen. Anschließend nehmen die Mitglieder des Schulausschusses die Drucksache zu Kenntnis.

Der Schulausschuss nimmt die vorläufigen Anmeldezahlen für das Schuljahr 2024/2025 im Primarbereich zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

7. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Bolz weist darauf hin, dass die Anmeldetermine für die weiterführenden Schulen feststehen. Die Comenius-Gesamtschule Voerde hat hierfür den Zeitraum vom 13.02. – 17.02.2024 und das Gymnasium Voerde die Zeit vom 13.02. – 16.02.2024 vorgesehen. Weitere Details zu den Anmeldungen sind auf der Homepage der v.g. Schulen ersichtlich.

8. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Frau Holland erkundigt sich, inwieweit für die an den Voerder Schulen eingesetzten iPads Backups erstellt werden können. Herr Wiezorek erläutert, dass eine Möglichkeit darin besteht, im Apple-Schulmanager über iCloud Backups zu erstellen. Hierzu gibt es jedoch datenschutzrechtliche Bedenken, da die Server in den USA stehen. Eine andere Möglichkeit gibt es über iServ. Hierbei müssen die Schüler manuell Backups erstellen bzw. sind dafür verantwortlich.

Vorsitzende Ulrike Schwarz schließt die öffentliche Sitzung des Schulausschusses um 17:05 Uhr.

Vorsitzende
Ulrike Schwarz

Schriftführer
Bernd Schlotzhauer



Sitzung des Schulausschusses

16. November 2023



Öffentliche Sitzung



TOP 1

Einwohnerfragestunde



TOP 2

Kenntnisnahme der Niederschrift vom 07.09.2023



TOP 3

Haushaltsberatung Doppelhaushalt 2024 / 2025
für den Produktbereich 21
- 17/662 DS -



TOP 4

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau
ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im
Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau)

- 17/692 DS -



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau)

Inkrafttreten: 12. Oktober 2023

Zuwendungshöhe: 1.308.250,37 €

Eigenanteil (15 %): 230.867,71 €

Gesamtaufwand: 1.539.118,08 €



Inhalt der Förderrichtlinien - Gegenstand der Förderung -

- Förderfähige Investitionen sind gem. des Entwurfes der Förderrichtlinien:
 - a) der Neubau
 - b) der Umbau
 - c) die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken
 - d) die Sanierung
 - e) die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote (Möbiliar, Spielgeräte, etc.)
 - f) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen
 - g) insbesondere auch solche Maßnahmen, welche die energetische Sanierung umfassen und im Einklang mit dem Ziel von §§ 1 und 4 GaFinHG stehen und
 - h) die Planung und Umsetzung von Raum- und Ausstattungskonzepten, die multifunktionelle und verzahnte Raumangebote im Sinne eines Zeitgemäßen Ganztagsangebotes schaffen oder ermöglichen.



Inhalt der Förderrichtlinien - Gegenstand der Förderung -

- Nicht förderfähig sind:
 - a) Sanierungsaufwendungen, auch energetische Sanierungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Schaffung oder des Erhalts von Plätzen dienen und
 - b) Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote von Grundschulkindern, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts, also der Erfüllung der Stundentafel dienen



Inhalt der Förderrichtlinien - Zuwendungsvoraussetzungen -

- Gefördert werden Investitionen in den Infrastrukturausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4 unter folgenden Voraussetzungen:
 - Darlegung der messbaren Ziele der Maßnahme. Hierbei muss differenziert werden zwischen der Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote gem. § 1 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung, die
 - a) geschaffen werden,
 - b) von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren,
 - c) erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren



Inhalt der Förderrichtlinien - Zuwendungsvoraussetzungen -

- Vorhaben im Sinne dieser Förderrichtlinie können gefördert werden, wenn sie nach dem 12. Oktober 2021 begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmebeginn gem. § 1 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung), noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme gem. § 1 Absatz 3 und 4 der Verwaltungsvereinbarung handelt



Inhalt der Förderrichtlinien - Antragstellung -

- Bewilligungen aus dem Schulträgerbudget sind bis zur Höhe des jeweiligen Schulträgerbudgetbetrages nur möglich für bis zum 31. Dezember 2024 vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingereichte Anträge



Inhalt der Förderrichtlinien - Durchführungszeitraum -

- Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2027 vollständig abgeschlossen werden. Alle geförderten Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2028 gegenüber dem Bund abzurechnen.
- Zweckbindung: 20 Jahre bei Investitionen (z. B. Baumaßnahmen) und 10 Jahre bei der Beschaffung von beweglichen Gegenständen (z. B. Mobiliar)



TOP 5

Medienentwicklungskonzept der Stadt Voerde
hier: 2. Zwischenbericht
- 17/517 DS 1. Ergänzung -



Beschlussvorschläge

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Sachverhalt der Drucksache aufgeführten ITGeräte für die Voerder Schulen in den Haushaltsjahren 2024ff zu beschaffen und die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel mit einem Sperrvermerk bereitzustellen. In den Klassen 1 bis 6 erfolgt dabei zunächst eine 1:2 Ausstattung mit iPads. Ab der Klasse 7 erfolgt eine 1:1 Ausstattung mit iPads.



Beschlussvorschläge

- 2. Zur Finanzierung der IT-Geräte für die Voerder Schulen sind Fördermittel zu generieren, sofern es entsprechende Förderprogramme gibt.



Beschlussvorschläge

- 3. Zur Betreuung des steigenden IT-Gerätebestandes an den Voerder Schulen ist im Stellenplan der Stadt Voerde im Haushaltsjahr 2024 eine 3. IT-Vollzeitkraft vorzusehen. Im Finanzplanungszeitraum für das Haushaltsjahr 2027 ist im Stellenplan eine 4. IT-Vollzeitkraft vorzusehen. Über einen darüber hinausgehenden Personalbedarf ist je nach Entwicklung separat zu entscheiden.

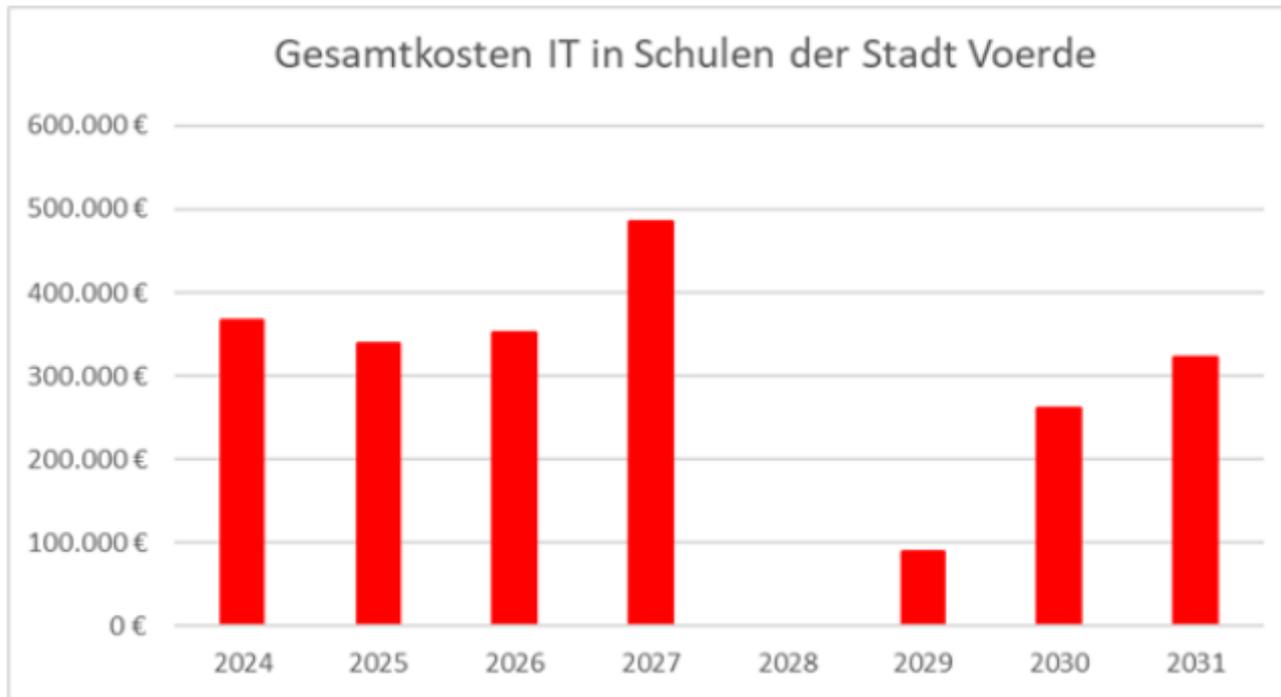


Beschlussvorschläge

- 4. Die Umsetzung des Medienentwicklungskonzeptes und die damit verbundene Beschaffung von digitaler Informationstechnologie und Gerätezubehör für die einzelnen Schulen wird durch die beschlossene Steuerungsgruppe zur Digitalisierung an Voerder Schulen, bestehend aus politischen und schulischen Vertretern sowie der Verwaltung, begleitet.
- Auftakt Steuerungsgruppe: 12. Dezember 2023 – 17 Uhr
Kleiner Sitzungssaal



Kostenkalkulation



2024 = 381.250 € 2025 = 338.250 € 2026 = 352.450 €
2027 = 517.950 € 2028: = 0 € 2029= 88.700 €



Gesamtkosten für die Stadt Voerde

- ohne Personalkosten
- ohne Entsorgungskosten, da noch unbekannt
- ohne Kosten für Sicherungsmaßnahmen



TOP 6

Aktueller Stand der Anmeldungen für das
Schuljahr 2024/25 im Primarbereich
- 17/670 DS -



Anmeldungen Schuljahr 2024/25		(Stand: 31.10.2023)								
Kinder (inkl. Rückstellungen, ASP...)	Schulen	tatsächliche Anmeldungen (vorläufig laut Liste)	Anteil an Gesamtschülerschaft %	als nächstgelegene Schule in %	Anzahl SUS nächstgelegene Schule	von anderen Schulen in Voerde in %	Anzahl SUS andere Schulen	aus anderen Städten in %	Anzahl SUS aus anderen Städten	Antrag vorzeitige Einschulung
66	Astrid Lindgren-Schule	72	21	74	53	22	16	0	0	3
73	Erich Kästner-Schule	62	18	55	34	44	27	2	1	0
100	Otto-Willman-Schule	91	26	70	64	30	27	0	0	0
21	Regenbogenschule	51	15	37	19	59	30	2	1	1
100	GGG Friedrichsfeld	74	21	96	71	3	2	0	0	1
360		350	100		241		102		2	5

nicht in Gesamtzahl schulpflichtiger Kinder enthalten!

Insgesamt **350** SUS angemeldet

Fehlende Anmeldungen (siehe Erläuterung):	11
--	-----------

Erläuterung: Die fehlenden Anmeldungen resultieren aus den schulpflichtigen Kindern unter Berücksichtigung der Kinder, die aus anderen Städten angemeldet oder vorzeitig eingeschult werden sowie der Auspendler und Rückstellungen.

Auswärtig Angemeldete SUS (Auspendler)	5
Rückstellungen	1

Auswärtige Schule	Anzahl SUS
Waldorfschule	3
Otto-Pankok-Drevenack	1
Klaraschule Dinslaken	1
	0
Summe	5

Einpendler	
Wesel	0
Duisburg	0
Dinslaken	2
Hünxe	0
	0
Schermbeck	0
	0
Summe	2

Klassenbildung

Schule	Anmeldungen	Klassen	SuS/Klasse	freie Plätze	fehlende Anmeldungen	Rückstellungen
Astrid Lindgren-Schule	72	3	24	9	1	
Erich Kästner-Schule	62	3	21	19	3	
Otto-Willman-Schule	91	4	23	13	2	
Regenbogenschule	51	2	26	5	0	
GGG Friedrichsfeld	74	3	25	7	5	
Summe	350	15			11	



Vorgaben Klassenbildung

Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

- bis zu 29 eine Klasse
- 30 bis 56 zwei Klassen
- 57 bis 81 drei Klassen
- 82 bis 104 vier Klassen



Aktueller Stand der Anmeldungen für das Schuljahr 2023/24 im Primarbereich

Grundschule	Zügigkeit
Astrid-Lindgren-Schule	3
Erich Kästner-Schule	3
Grundschule Friedrichsfeld	3
Otto-Willmann-Schule	4
Regenbogenschule	2
Summe	15

Kommunale Klassenrichtzahl: Vom Schulträger max. zu bildende Eingangsklassen

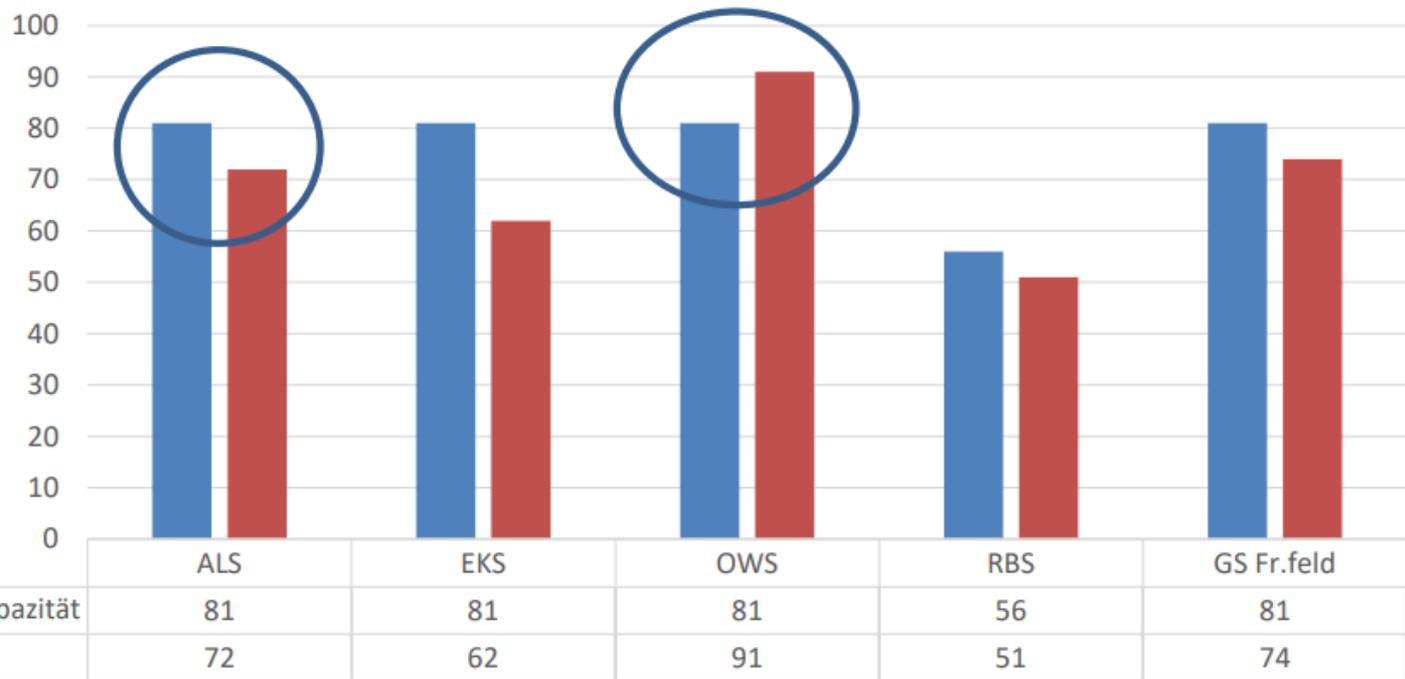
Berechnung: Schülerzahl / 23 (§ 6a (FN 14) VO § 93 Abs. 2 SchulG)

Voerde: 350 SuS / 23 = 15,22 → max. 15 Klassen



Aufnahmekapazität / Anmeldezahlen 2023/24

Grundschulen



■ Aufnahmekapazität ■ Anmeldung



Anmeldeverfahren für die weiterführenden Schulen

Anmeldezeitraum für das Gymnasium Voerde:

13. – 16. Februar 2024

Anmeldezeitraum für die Comenius-Gesamtschule Voerde:

13. – 17. Februar 2024



TOP 7

Mitteilungen der Verwaltung



TOP 8

Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der
Geschäftsordnung



Nichtöffentliche Sitzung



TOP 1

Kenntnisnahme der Niederschrift vom 07.09.2023



TOP 2

Mitteilungen der Verwaltung



TOP 3

Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der
Geschäftsordnung



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.10.2023

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schulausschuss	16.11.2023	vorberatend

Haushaltsberatung Doppelhaushalt 2024 / 2025 für den Produktbereich 21

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt für den Produktbereich 21 - Schulträgeraufgaben

- a) Die Beschlussfassung des im Entwurf des Doppelhaushaltes 2024 / 2025 vorgelegten Teilergebnisplanes, ggf. mit den in der Anlage dokumentierten Änderungen.
- b) Die Beschlussfassung des im Entwurf des Doppelhaushaltes 2024 / 2025 vorgelegten Teilfinanzplanes, ggf. mit den in der Anlage dokumentierten Änderungen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Gemäß Haushaltsplanentwurf

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Der Entwurf des Doppelhaushaltes 2024 / 2025 mit den Anlagen wurde am 26.09.2023 im Rat der Stadt Voerde eingebracht.

Der Entwurf des Ergebnisplans 2024 / 2025 wies Erträge in 2024 von 108.649.412 € und in 2025 von 111.349.065 € aus. Für Aufwendungen des Ergebnisplans 2024 / 2025 wurden in 2024 111.262.903 € und in 2025 114.111.807 € ausgewiesen. Somit ergeben sich für den Entwurf des Doppelhaushaltes Fehlbedarfe in 2024 in Höhe von 2.613.491 € und in 2025 in Höhe von 2.762.742 €.

Durch den Ausschuss ist zu beraten:

Produktbereich 21 – „Schulträgeraufgaben“ (siehe Seiten 162 – 174, 384 – 393)

Veränderungen in den Teilplänen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans (Veränderungsdienst) werden gegebenenfalls in der Sitzung als Tischvorlage über das Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Veränderungsdienst Doppelhaushalt 2024 2025 SchA

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2024 / 2025 - Ergebnisplan Schulausschuss am 16.11.2023

Projekt	Bezeichnung	2024				2025		2026		2027		2028		Erläuterungen
		Ansatz 2024 Entwurf in €	Ansatz 2024 neu in €	Ergebnisplan 2024		Ergebnisplan 2025		Ergebnisplan 2026		Ergebnisplan 2027		Ergebnisplan 2028		
				Ertrag in €	Aufwand in €									
				0	-249.450	0	-246.700	0	-311.650	0	-306.650	0	-6.700	
21 Schulträgeraufgaben														
1.100.21.10.10 Grundschulen	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	110.750	0	-110.750	0	-108.000	0	-108.000	0	-108.000	0	0	Veranschlagung der Aufwendungen aus dem Medienentwicklungskonzept für iPads einschl. Zubehör (s.a. Drucksache 17/517 1. Ergänzung)
1.100.21.10.40 Gymnasium	Transferaufwendungen	46.800	53.500	0	-6.700	0	-6.700	0	-6.700	0	-6.700	0	-6.700	Anpassung der Zuwendungen an den Förderverein zum Mensabetrieb aufgrund aktueller Vereinbarung
1.100.21.10.40 Gymnasium	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	60.500	0	-60.500	0	-60.500	0	-91.900	0	-86.900	0	0	Veranschlagung der Aufwendungen aus dem Medienentwicklungskonzept für iPads einschl. Zubehör (s.a. Drucksache 17/517 1. Ergänzung)
1.100.21.10.50 Gesamtschule	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	71.500	0	-71.500	0	-71.500	0	-105.050	0	-105.050	0	0	Veranschlagung der Aufwendungen aus dem Medienentwicklungskonzept für iPads einschl. Zubehör (s.a. Drucksache 17/517 1. Ergänzung)

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2024 / 2025 - Finanzplan

Schulausschuss am 16.11.2023

Projekt	Bezeichnung	2024				2025		2026		2027		2028		Erläuterungen
		Ansatz 2024 Entwurf in €	Ansatz 2024 neu in €	Investitionsplan 2024		Investitionsplan 2025		Investitionsplan 2026		Investitionsplan 2027		Investitionsplan 2028		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €									
21 Schulträgeraufgaben														
7.100.251	Inventar Otto-Willmann-Schule													
7.100251.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	18.000	0	-18.000	0	-18.000	0	-6.000	0	-34.000	0	0	Veranschlagung der Auszahlungen aus dem Medienentwicklungskonzept für Activboards einschl. Zubehör (s.a. Drucksache 17/517 1. Ergänzung)
7.100251.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	50.000	0	-50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Veranschlagung der Auszahlungen für die Ausstattung der zusätzlichen Raummodule
7.100.263	Inventar Erich Kästner-Schule													
7.100263.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	22.000	0	-22.000	0	-18.000	0	-6.000	0	-30.000	0	0	Veranschlagung der Auszahlungen aus dem Medienentwicklungskonzept für Activboards einschl. Zubehör (s.a. Drucksache 17/517 1. Ergänzung)
7.100.265	Inventar Regenbogenschule													
7.100265.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	12.000	0	-12.000	0	-8.000	0	-4.000	0	-28.000	0	0	Veranschlagung der Auszahlungen aus dem Medienentwicklungskonzept für Activboards einschl. Zubehör (s.a. Drucksache 17/517 1. Ergänzung)
7.100.270	Inventar Grundschule Friedrichsfeld													
7.100270.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	20.000	0	-20.000	0	-20.000	0	-8.000	0	-36.000	0	0	Veranschlagung der Auszahlungen aus dem Medienentwicklungskonzept für Activboards einschl. Zubehör (s.a. Drucksache 17/517 1. Ergänzung)
7.100.283	Inventar Astrid-Lindgren-Schule													
7.100283.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	14.000	0	-14.000	0	-10.000	0	-6.000	0	-34.000	0	0	Veranschlagung der Auszahlungen aus dem Medienentwicklungskonzept für Activboards einschl. Zubehör (s.a. Drucksache 17/517 1. Ergänzung)
7.100283.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	15.000	0	-15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Veranschlagung der Auszahlungen für die Ausstattung der zusätzlichen Raummodule
7.100.288	Inventar Gesamtschule													
7.100288.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	15.000	67.500	0	-52.500	0	-24.500	0	-17.500	0	-56.000	0	0	Veranschlagung der Auszahlungen aus dem Medienentwicklungskonzept für Activboards einschl. Zubehör (s.a. Drucksache 17/517 1. Ergänzung)



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 02.11.2023

Fachbereich	
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur (1)

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schulausschuss	16.11.2023	zur Kenntnis
Bau- und Betriebsausschuss	23.11.2023	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	zur Kenntnis
Stadtrat	05.12.2023	zur Kenntnis

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau)

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*		<input type="checkbox"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:			

Sachdarstellung:

Mit Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW vom 12. Oktober 2023 hat die Bezirksregierung die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) veröffentlicht (siehe Anlage 1). Wie der Anlage 5, Seite 9 der Förderrichtlinie zu entnehmen ist, beläuft sich das Förderbudget für Voerde auf insgesamt 1.308.250,37 € und kann für die in Ziffer 2.1 der Förderrichtlinie aufgeführten Maßnahmen verwendet werden.

Zur weiteren Information ist eine Auflistung der wesentlichen Fragen und Antworten zur Förderrichtlinie Ganztage (Anlage 2) beigelegt.

Über die vorgesehene Verwendung des Förderbudgets wird die Verwaltung separat informieren.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zur DS 17/692 - Förderrichtlinie Ganztagsausbau
- (2) Anlage 2 zur DS 17/692 Fragen und Antworten zum Förderprogramm Ganztagsausbau

Der Bund stellt den Ländern im Rahmen des Ausbaus des Ganztags im Zuge der länderseitigen Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter, der ab 2026 aufwachsend gilt, Finanzhilfen zur Verfügung. Seitens des Bundes wurden über die so genannten Beschleunigungsmittel bereits 750 Millionen Euro bundesweit ausgebracht.

Ab 2023 werden bundesweit weitere 2,75 Milliarden Euro zum Ausbau der Infrastruktur im Ganztagsausbau ausgebracht. Grundlage ist die **Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) vom 17. Mai 2023.**

Diese 2. Verwaltungsvereinbarung liegt der folgenden Förderrichtlinie zugrunde.

Ziel ist die Schaffung und Erhaltung von Ganztagsplätzen (quantitativer und qualitativer Ausbau), die eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ermöglichen.

Zu BASS 11-02 Nr. 55

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau)

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 12. Oktober 2023 (ABl. NRW. 10/23)

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen zur Förderung der Investitionstätigkeit von Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur zum quantitativen und qualitativen Ausbau zeitgemäßer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 4, mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe

- des Artikels 104c des Grundgesetzes,
- des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) vom 2. Oktober 2021, das durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des GaFinHG vom 20. Dezember 2021 geändert worden ist,
- der „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“, geschlossen zwischen der
- Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 17. Mai 2023,
- dieser Richtlinie und
- der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Investitionen sind gemäß § 1 Absatz 3 und Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung in Verbindung mit § 3 GaFinHG:

- a) der Neubau,
- b) der Umbau,
- c) die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken,
- d) die Sanierung,
- e) die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote,
- f) investive Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen,
- g) insbesondere auch solche Maßnahmen, welche die energetische Sanierung umfassen und im Einklang mit dem Ziel von §§ 1 und 3 GaFinHG stehen und
- h) die Planung und Umsetzung von Raum- und Ausstattungskonzepten, die multifunktionelle und verzahnte Raumangebote im Sinne eines zeitgemäßen Ganztagsangebotes schaffen oder ermöglichen. Das gilt auch für Angebote, die bei entsprechendem Bedarf außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden. Buchstabe f gilt für Planungsmaßnahmen entsprechend.

2.2 Nicht förderfähig sind

- a) Sanierungsaufwendungen, auch energetische Sanierungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Schaffung oder des Erhalts von Plätzen dienen und

- b) Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote von Grundschulkindern, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts, also der Erfüllung der Stundentafel dienen.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Träger von genehmigten Ersatzschulen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Investitionen in den Infrastrukturausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 4 unter folgenden Voraussetzungen:

4.1 Darlegung der messbaren Ziele der Maßnahme. Hierbei muss differenziert werden zwischen der Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß § 1 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung, die

- a) geschaffen werden,
- b) von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren,
- c) erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren.

4.2 Umsetzung der Investitionsmaßnahmen

a) gemäß § 1 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung an Ganztagsgrundschulen sowie in Tageseinrichtungen gemäß § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Ganztagsgrundschulen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind ganztägig betriebene Grundschulen und schulorganisatorisch verbundene Schulsysteme sowie Förderschulen im Ganztagsbetrieb, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen sowie andere Ganztagsangebote, soweit sie von Kindern im Grundschulalter (Klasse 1 - 4) besucht werden und ab dem 1. August 2026 sowie ab Beendigung der Investitionsmaßnahmen den in Artikel 1 Nr. 3 lit. a) Ganztagsförderungsgesetz i.V.m. § 24 Absatz 4 SGB VIII (n.F.) geregelten zeitlichen Betreuungsumfang anbieten können. Alle Investitionen in entsprechende Maßnahmen müssen einen Beitrag leisten, den aufwachsenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 zu gewährleisten.

b) für Ganztagsplätze, die ein räumlich ausreichend vorgehaltenes Angebot im Sinne der Nummer 4.2 a) der Förderrichtlinie und zeitgemäße ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote gewährleisten sowie in Maßnahmen gemäß BASS 12-63 Nr. 2 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt werden.

4.3 Vorhaben im Sinne dieser Förderrichtlinie können gefördert werden, wenn sie nach dem 12. Oktober 2021 begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmebeginn gemäß § 1 Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung), noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme gemäß § 1 Absatz 3 und 4 der Verwaltungsvereinbarung handelt.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen nach Nummer 2 dieser Förderrichtlinie.

5.4.2 Die Zuwendung wird in Höhe von höchstens 85 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann bei Zuwendungen an Schulträger von öffentlichen Schulen auch aus Mitteln der Schul- und Bildungspauschale finanziert werden.

5.4.3 Den Zuwendungsempfängern können Zuwendungen als Schulträgerbudget bis zur Höhe des Betrages laut Anlage 5 als Höchstbetrag für die Summe aller beantragten Einzelmaßnahmen bewilligt werden.

5.4.4 Die Schulträgerbudgets berechnen sich wie folgt:

- a) Für Schulen in der Trägerschaft der Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Kommunen:

Das Schulträgerbudget wird zu 90 Prozent nach Schülerzahlen der Klassen 1 - 4 (Amtliche Schuldaten 2022/2023) und zu 10 Prozent nach dem Anteil der erhaltenen Schlüsselzuweisungen der jeweiligen Kommune an der Gesamtzahl der Schlüsselzuweisungen für die Kommunen (Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023) berechnet.

- b) Für genehmigte Ersatzschulen und Zweckverbandsschulen:

Die Träger von genehmigten Ersatzschulen und weiteren öffentlichen Schulen erhalten die Förderbudgets zu 100 Prozent nach den Schülerzahlen der Klassen 1 - 4 (Amtliche Schuldaten 2022/2023).

5.5 Die Mindestfördersumme beträgt 5.000 Euro pro Förderantrag.

5.6 Bewilligungen aus dem Schulträgerbudget im Sinne der Nummer 5.4.4 sind bis zur Höhe des jeweiligen Schulträgerbudgetbetrages nur möglich für bis zum 31. Dezember 2024 vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingereichte Anträge.

5.7 Für ab dem 1. Januar 2025 eingereichte Anträge entfällt die Schulträgerbudgetbindung im Sinne der Nummer 5.4.4. Zum 31. Dezember 2024 hat die Bewilligungsbehörde die noch zur Verfügung stehenden Mittel zu ermitteln. Bei der Berechnung der noch zur Bewilligung zur Verfügung stehenden Mittel sind die beantragten Mittel in Abzug zu bringen.

5.8 Durchführungszeitraum

Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2027 vollständig abgeschlossen werden. Alle geförderten Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2028 gegenüber dem Bund abzurechnen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindung der Zuwendung

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Empfänger darf über diese vor Ablauf von 20 Jahren bei Investitionen nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie und 10 Jahren bei der Beschaffung von beweglichen Gegenständen nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie nicht anderweitig verfügen.

6.2 Ausschluss von Doppelförderungen

Doppelförderungen sind unzulässig.

Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden.

Die Eigenanteile des Landes einschließlich der Kommunen an der Investition dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

6.3 Hinweis auf Bundesförderung

Die Empfänger müssen in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund aus den Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder hinweisen.

6.4 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

Die Empfänger stellen sicher und bestätigen im Rahmen der Antragstellung, dass die Bundesmittel gemäß § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zusätzlich eingesetzt werden.

6.5 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Bei Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden.

6.6 Berichtspflichten

Sofern eine Anforderung von Berichten durch die Bundesregierung erfolgt, muss die Bewilligungsbehörde diese zur Verfügung stellen.

6.7 Weiterleitung von Mitteln

Eine Weiterleitung von Mitteln an Dritte ist unter Beachtung der Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO NRW zugelassen. Diese müssen mit der Umsetzung der Maßnahme betraut sein.

7

Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Antragstellung

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind nach dem Muster der Anlage 1 über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de zu stellen.

Zuwendungsempfänger können im Rahmen des Schulträgerbudgets während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge auf Förderung stellen.

7.1.2 Antragsunterlagen

7.1.2.1 Alle Anträge enthalten darüber hinaus im Sinne des § 3 der Verwaltungsvereinbarung folgende Angaben:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- Darlegung der messbaren Ziele der Maßnahme. Hierbei muss differenziert werden zwischen der Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Nummer 4.1 b) dieser Richtlinie,
- Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),
- Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 7 GaFinHG vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
- bei einer vorausgegangenen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ in der jeweils geltenden Fassung die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme,

f) bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und Werterhaltung der Bausubstanz dienen,

g) im Fall von § 2 Satz 2 GaFinHG eine Erklärung, dass es sich um einen selbständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt,

h) die Versicherung über den erfolgten Abstimmungsprozess im Sinne einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII),

i) die Versicherung, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung. Die Bezirksregierung Detmold ist benannte Stelle für den Bund gemäß § 3 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung.

7.2.2 Bewilligungsbescheid

Eine Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 2 bewilligt.

7.3 Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Mittelabruf

Der Zuwendungsempfänger kann nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides die Mittel abrufen. Die Bestandskraft kann vorzeitig herbeigeführt werden, indem nach Erhalt des Zuwendungsbescheides der Verzicht auf Einlegung von Rechtsmitteln erklärt wird.

Die Mittel werden auf Antrag nach dem Muster der Anlage 3 über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de bereitgestellt.

7.3.2 Auszahlung

Die Zuwendung darf auf Abruf des Zuwendungsempfängers nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind (Erstattungsprinzip). Mittelabrufe sind bis zum 30. September 2027 zu beantragen. Auszahlungen sind bis zum 31. Dezember 2027 zugelassen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis) und bis zum 31. März 2028 über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de einzureichen. Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises in der Form der Anlage 4 wird für die Ersatzschulträger sowie die Träger sonstiger öffentlicher Schulen zugelassen (Nummer 10.3 der VV zu § 44 LHO).

Mit dem Verwendungsnachweis ist unter anderem nachzuweisen, dass die Landeszuwendung für tatsächliche Ausgaben eingesetzt und dass der Eigenanteil erbracht worden ist.

Insbesondere ist Stellung zu folgenden Punkten im Verwendungsnachweis im Sachbericht zu nehmen:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindegrenzschlüssels, des Letztempfängers, der eindeutigen Identifikationsnummer der Maßnahme und Zuordnung zur Art der Maßnahme (Neubau, Umbau, Erweiterung, Ausstattung und Sanierung, siehe oben) nach § 1 Absatz 3 oder 4 der Verwaltungsvereinbarung,
- Darstellung der Zielerreichung
- Maßnahmebeginn und Maßnahmeende.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass.

Anlage 1

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter

1. Antragstellerin/Antragsteller

Hinweis: der Antrag erfolgt über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de (dabei wird eine Kurzform des Antrages nach Online-Erfassung in unterschriebener Form an die Bewilligungsbehörde gesendet.)

Rechtsform des Antragstellers:
 Art des Schulträgers (öffentl./privat):
 Schulträger:
 Schulträgenummer:
 Straße:
 PLZ, Ort:
 Gemeinkennziffer:
 Telefonnummer:
 Faxnummer:
 E-Mailadresse:
 Kontoinhaber (falls abweichend vom Antragsteller):
 Bankverbindung (IBAN):
 BIC:
 Kreditinstitut:

Ansprechperson/Vertretungsberechtigte/r

Anrede
 Titel
 Vorname / Name
 Nachname / Name
 Organ / Funktion / Vertretungsart
 Straße / Nr.

2. Ziele der Maßnahme:

a) Differenzierung der Fallgruppen gemäß Nummer 4.1 der Förderrichtlinie

Fallgruppe	Platzzahlen
4.1 a) Plätze, die geschaffen werden	
4.1 b) Plätze, die von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren	
4.1 c) Plätze, die erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren	

b) Kurzbeschreibung der Maßnahme:

3. Finanzierungsplan

Ausgaben	Ggf. untergliedert in mehrere Positionen
Einnahmen / Leistungen Dritter	
Bewilligte / beantragte öffentliche Förderungen	
Eigenmittel / Eigenanteil	

Bezeichnung	Zu verteilender Betrag in EUR	20xx	Summe zukünftiger Beträge in EUR	20xx	20xx	20xx	20xx
Gesamtausgaben							
davon förderfähige Ausgaben							

PLZ
 Ort
 Telefon
 Fax
 E-Mail
 De-Mail

2. Maßnahmenangaben

Name der Schule ggfs. Standort des Ganztags- und Betreuungsangebots:
 Schulnummer(n):
 Schulform: (Grundschule, Förderschule G/H, PRIMUS-Schule, Freie Walddorfschule, ggf. Mehrfachauswahl)
 Schulbetrieb: (gebundener Ganztag, offener Ganztag, Halbtags)
 Adresse der Schule(n) ggf. Standort(e) des Ganztags- und Betreuungsangebots
 (Haupt-) Durchführungsort der Maßnahme (Ort)
 (Haupt-) Durchführungsort der Maßnahme (PLZ)
 Durchführungszeitraum von ____ bis ____

1. Gegenstand der Förderung

- Maßnahme gemäß Nr. 2.1 a) der Förderrichtlinie (Neubau)
- Maßnahme gemäß Nr. 2.1 b) der Förderrichtlinie (Umbau)
- Maßnahme gemäß Nr. 2.1 c) der Förderrichtlinie (Erweiterung einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken)
- Maßnahme gemäß Nr. 2.1 d) der Förderrichtlinie (Sanierung)
- Maßnahme gemäß Nr. 2.1 e) der Förderrichtlinie (Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote)
- Maßnahme gemäß Nr. 2.1 f) der Förderrichtlinie (Begleit- und Folgemaßnahmen: Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme)
- Maßnahme gemäß Nr. 2.1 g) der Förderrichtlinie (energetische Sanierung)
- Maßnahme gemäß Nr. 2.1 h) der Förderrichtlinie (Raum- und Ausstattungskonzepte)

abzüglich Leistungen privater Dritter (ohne öffentliche Förderung)							
zuwendungsfähige Gesamtausgaben							
abzüglich bewilligte / beantragte öffentliche Förderung							
Eigenanteil							
Beantragte Förderung							

Hinweis: Die Mindestfördersumme beträgt 5.000,00 Euro je Förderantrag.

4. Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme

5. Erklärungen

Die Antragstellerin/ Der Antragsteller erklärt, dass

5.1
 mit der Maßnahme nicht vor dem Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 begonnen wurde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

- Ja
- Nein
- Falls nein, versichere ich, dass es sich bei der Maßnahme um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt (§ 2 Satz 2 GaFinHG).

Sie/Er zum ganzen oder teilweisen Vorsteuerabzug

nicht berechtigt ist

berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne abzugsfähige Umsatzsteuer).

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass

die Maßgaben der Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen eingehalten werden (§ 2 Verwaltungsvereinbarung).

ein Abstimmungsprozess im Sinne einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII), stattgefunden hat.

die Maßnahme nach den Bestimmungen dieses Erlasses und der zugrundeliegenden Verwaltungsvereinbarung durchgeführt wird und ein unmittelbarer Zusammenhang zur Verbesserung oder zum Ausbau ganztägiger Ganztags- und Betreuungsangebote besteht.

im Falle eines vorzeitigen Maßnahmebeginns die allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G/P) und NBest-Bau (nur Ersatzschulträger) beachtet werden.

die Grundsätze des wirtschaftlichen Einsatzes von Bundesmitteln gemäß § 6 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung eingehalten werden.

5.2

Die Maßnahme wird nicht nach anderen Gesetzen und/oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert. Beantragte und bewilligte öffentliche Förderungen sind im Zuwendungsantrag angegeben.

Die Eigenanteile des Schulträgers werden nicht durch EU-Mittel finanziert.

Es werden keine Programme aus EU-Mitteln durch Gelder aus dieser Förderrichtlinie mitfinanziert.

5.3

Ich versichere, dass die Bundesmittel gemäß § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zusätzlich eingesetzt werden.

Anlage 2

Bezirksregierung

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger

Datum

Gewährung einer Zuwendung

für die Durchführung zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) vom 12. Oktober 2023 (BASS 11-02 Nr. 55)

Ihr Antrag vom _____

Hinweis: Ein optionaler Rechtsmittelverzicht, der Mittelabruf und der Verwendungsnachweis erfolgen über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de

Bezug

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. NBest-Bau (für Ersatzschulträger)

Zuwendungsbescheid

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren Antrag vom __. __. 202__ hin bewillige ich Ihnen für

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 a) der Förderrichtlinie (Neubau)

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 b) der Förderrichtlinie (Umbau)

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 c) der Förderrichtlinie (Erweiterung einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken)

5.4

Nur im Falle einer vorausgegangen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“ in der jeweils geltenden Fassung:

Ich versichere, dass ein Sachzusammenhang der Maßnahmen besteht.

Kurzdarstellung des Sachzusammenhangs:

5.5

Nur bei Sanierungsaufwendungen:

Ich versichere, dass die Sanierungsaufwendungen nicht ausschließlich der Instandhaltung und Werterhaltung der Bausubstanz dienen.

5.6

Ich bestätige, dass die beantragte Zuwendung die Summe der Ausgaben nicht überschreitet und ich den Eigenanteil in Höhe von mindestens 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die o.g. Maßnahme erbringe.

Ich erkläre, dass ich für die o. g. Maßnahme keine anderen Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beantragt habe oder erhalten werde/erhalten habe. Beantragte und bewilligte öffentliche Förderungen sind im Zuwendungsantrag angegeben.

Den Verwendungsnachweis werde ich unaufgefordert nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31. März 2028, über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de vorlegen.

Ich werde in geeigneter Form auf die Realisierung der Maßnahme mit Hilfe von Bundesmitteln hinweisen.

Ort und Datum Rechtsverbindliche Unterschrift

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 d) der Förderrichtlinie (Sanierung)

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 e) der Förderrichtlinie (Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote)

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 f) der Förderrichtlinie (Begleit- und Folgemaßnahmen: Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme)

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 g) der Förderrichtlinie (energetische Sanierung)

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 h) der Förderrichtlinie (Raum- und Ausstattungskonzepte)

für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 4 für die Zeit von der Zustellung dieses Bescheides bis zum __. __. 202__ (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

..... Euro

(in Worten Euro)

2. Zuwendungszweck und Finanzierungsart/-höhe:

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss/Zuweisung in Höhe von höchstens 85 v.H. als Höchstbetrag zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (in Höhe von _____ Euro) gewährt.

	Zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung
Gesamtsumme:		
2023		
2024		
2025		
2026		
2027		

3. Zweckbindungsfrist:

Die mit der Zuwendung geschaffenen Räumlichkeiten/Flächen /finanzierten baulichen Maßnahmen (Investitionen) sind für die Dauer von 20 Jahren und für die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände für die Dauer von 10 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- und Betreuungszwecken gebunden. Im Falle der

Weiterleitung der Mittel an Dritte muss dieser Dritte den Schulträger für die Dauer der Zweckbindung von Mietzahlungen freistellen.

4. Auszahlungsverfahren:

Abweichend von den Nummern 1.4 und 1.5 ANBest-G und 1.4 ANBest-P wird Folgendes bestimmt:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel nach Beendigung der (Teil-)Maßnahme über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de. Mit dem Mittelabruf sind die Ausgaben für die erteilten Aufträge bzw. die nach Beendigung der (Teil-) Maßnahme entstandenen Ausgaben listenmäßig zu benennen und zu bestätigen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Zuwendungsempfänger in der Verwendung frei.

5. Weiterleitung der Mittel

Die Zuwendung darf zur Erfüllung des Zuwendungszwecks nach Maßgabe der Nr. 12 VV/VVG zu § 44 LHO ganz oder teilweise an Dritte, die mit den Maßnahmen betraut sind, weitergeleitet werden.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Die Mittel sind durch die Gemeinde bzw. die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger an den Dritten mit einem Weiterleitungsbescheid oder einem Weiterleitungsvertrag weiterzuleiten. Die maßgebenden Bestimmungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind, soweit zutreffend, dem Dritten aufzulegen.

Der Dritte ist zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber der Gemeinde bzw. der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger entsprechend der Nebenbestimmungen nachzuweisen.

II.

Nebenbestimmungen:

- Die beigegeführten ANBest-G / ANBest-P und NBest-Bau (nur Ersatzschulträger), sind Bestandteil dieses Bescheides.
- Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen sind die derzeit geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten / anzuwenden.
- Auf die gewährte Bundes- und Landesförderung ist in den Schulen in geeigneter Form hinzuweisen.
- Die mit diesem Zuwendungsbescheid geförderten Maßnahmen müssen bis 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden und sind bis zum 30. Juni 2028 gegenüber dem Bund abzurechnen.

Anlage 3 Mittelabruf

Jahr

1. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Name
 Straße / Nr.
 PLZ
 Ort
 Land
 Registergericht/Handelsregister- bzw. Vereinsregisternummer (soweit vorhanden)
 Ust-ID-Nr. (soweit vorhanden)
 Telefon
 Fax
 E-Mail
 DE-Mail
 Website
 Kontoinhaber (soweit vom Antragsteller abweichend)
 BIC
 Kreditinstitut

2. Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter, Ansprechpartnerin/Ansprechpartner (optional)

Anrede
 Titel
 Vorname/Name
 Nachname/Name
 Organ/Vertretungsart
 Straße / Nr.
 PLZ

- Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 zu dieser Förderrichtlinie, spätestens bis zum 31. März 2028, über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht (...) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung (...), zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (...) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Information:

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor der Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Im Auftrag

 (Zuwendungsgeber)

 (Ort, Datum)

Ort
 Telefon
 Fax
 E-Mail
 DE-Mail

3. Rechtsbehelfsverzicht

Rechtsbehelfsverzicht: Hiermit verzichte/n wir/ich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs/Widerspruchs.

Auszahlungen dürfen durch die Bewilligungsbehörden erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides veranlasst werden. Diese tritt in der Regel nach Ablauf eines Monats nach der Bekanntgabe ein. Sie können die Bestandskraft vorzeitig herbeiführen, wenn Sie hiermit erklären, dass Sie auf das Einlegen einer Klage verzichten. Der Rechtsbehelfsverzicht ist nur dann anzukreuzen, wenn der gewünschte Auszahlungstermin innerhalb des Zeitraumes bis zur Bestandskraft liegt.

4. Mittelabruf

Generell ist hierbei Folgendes zu beachten: Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Sollte der angeforderte Betrag nicht innerhalb von zwei Monaten verausgabt werden, sind Zinsen zu zahlen (Nr. 8.5 ANBest-P bzw. 9.5 ANBest-G). Die Zuwendung ist jeweils anteilig mit dem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Förderprozentsatz, den etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den einzusetzenden Eigenmitteln in Anspruch zu nehmen (vgl. Nr. 1.4 und 1.4.1 ANBest-P bzw. Nr. 1.4 und 1.4.1 ANBest-G).

Ich bitte die Mittel wie folgt auszuzahlen:

- Zahlungen in Teilbeträgen
 Zahlungen eines Teilbetrages
 Zahlung des Gesamtbetrages

Ich bitte um Auszahlung der bewilligten Mittel i.H.v. _____ Euro.
 Datum der Zahlung _____.

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
03	311.363.991,28 €
Stadt Aachen	8.341.737,60 €
Stadt Bielefeld	13.117.362,55 €
Stadt Bochum	14.050.193,00 €
Stadt Bonn	13.029.605,27 €
Stadt Bottrop	4.754.925,03 €
Stadt Dortmund	27.141.996,00 €
Stadt Duisburg	23.997.213,37 €
Stadt Düsseldorf	21.746.107,12 €
Stadt Essen	26.246.535,42 €
Stadt Gelsenkirchen	13.587.423,83 €
Stadt Hagen	8.520.989,57 €
Stadt Hamm	8.110.156,13 €
Stadt Herne	7.215.076,76 €
Stadt Köln	40.538.661,95 €
Stadt Krefeld	9.205.062,97 €
Stadt Leverkusen	6.718.753,36 €
Stadt Mönchengladbach	11.506.973,27 €
Stadt Mülheim an der Ruhr	7.074.048,95 €
Stadt Münster	10.366.530,09 €
Stadt Oberhausen	9.209.833,74 €
Stadt Remscheid	4.659.533,28 €
Stadt Solingen	6.460.620,65 €
Stadt Wuppertal	15.764.651,37 €
04	19.981.903,55 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	382.076,55 €
Hochsauerlandkreis	628.184,52 €
Kreis Borken	737.212,68 €
Kreis Coesfeld	572.267,46 €
Kreis Euskirchen	425.130,95 €
Kreis Gütersloh	745.200,05 €
Kreis Heinsberg	571.729,05 €
Kreis Herford	597.446,63 €
Kreis Höxter	302.626,85 €
Kreis Kleve	923.921,94 €
Kreis Lippe	733.219,27 €
Kreis Mettmann	548.567,32 €
Kreis Minden-Lübbecke	450.101,81 €
Kreis Olpe	254.665,73 €
Kreis Paderborn	553.750,69 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	314.230,89 €
Kreis Soest	801.493,32 €
Kreis Steinfurt	1.132.026,73 €
Kreis Unna	735.111,28 €
Kreis Viersen	765.497,25 €
Kreis Warendorf	503.335,94 €
Kreis Wesel	1.006.882,61 €
Märkischer Kreis	843.176,41 €
Oberbergischer Kreis	536.683,51 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Gemeinde Hürtgenwald	295.860,31 €
Gemeinde Inden	302.241,09 €
Gemeinde Issum	450.366,83 €
Gemeinde Kall	402.146,39 €
Gemeinde Kalletal	536.838,67 €
Gemeinde Kerken	457.640,84 €
Gemeinde Kirchhundem	383.809,90 €
Gemeinde Kirchlingern	593.760,59 €
Gemeinde Kranenburg	426.912,11 €
Gemeinde Kreuzau	577.410,88 €
Gemeinde Kürten	782.606,60 €
Gemeinde Ladbergen	249.875,24 €
Gemeinde Laer	256.315,33 €
Gemeinde Langenberg	318.281,38 €
Gemeinde Langerwehe	487.762,66 €
Gemeinde Legden	320.852,16 €
Gemeinde Leopoldshöhe	618.072,35 €
Gemeinde Lienen	302.689,87 €
Gemeinde Lindlar	824.126,50 €
Gemeinde Lippetal	481.200,48 €
Gemeinde Lotte	521.643,52 €
Gemeinde Marienheide	523.394,17 €
Gemeinde Merzenich	366.956,06 €
Gemeinde Metelen	235.275,98 €
Gemeinde Mettingen	428.320,90 €
Gemeinde Möhnesee	382.450,95 €
Gemeinde Morsbach	334.344,46 €
Gemeinde Much	535.485,84 €
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	281.769,90 €
Gemeinde Nettersheim	265.060,88 €
Gemeinde Neuenkirchen	579.646,43 €
Gemeinde Neunkirchen	456.827,39 €
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	727.323,60 €
Gemeinde Niederkrüchten	522.259,88 €
Gemeinde Niederzier	577.795,96 €
Gemeinde Nordkirchen	423.598,57 €
Gemeinde Nordwalde	402.695,92 €
Gemeinde Nörvenich	460.466,72 €
Gemeinde Nottuln	719.994,80 €
Gemeinde Nümbrecht	601.867,50 €
Gemeinde Odenthal	645.923,97 €
Gemeinde Ostbevern	466.885,45 €
Gemeinde Raesfeld	476.485,95 €
Gemeinde Recke	430.219,97 €
Gemeinde Reichshof	721.701,09 €
Gemeinde Reken	564.481,39 €
Gemeinde Rheurdt	212.554,96 €
Gemeinde Rödinghausen	355.726,25 €
Gemeinde Roetgen	301.431,19 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Rhein-Erft-Kreis	957.360,46 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	545.434,73 €
Rhein-Kreis Neuss	868.571,11 €
Rhein-Sieg-Kreis	1.566.501,01 €
Städteregion Aachen	979.496,82 €
06	398.396.335,85 €
Bad Wünnenberg, Stadt	501.761,23 €
Gemeinde Aldenhoven	605.666,34 €
Gemeinde Alfter	835.279,45 €
Gemeinde Alpen	351.045,64 €
Gemeinde Altenbeken	378.513,10 €
Gemeinde Altenberge	426.871,50 €
Gemeinde Anröchte	370.704,19 €
Gemeinde Ascheberg	645.623,72 €
Gemeinde Augustdorf	558.106,02 €
Gemeinde Bad Sassendorf	433.277,73 €
Gemeinde Bedburg-Hau	501.397,18 €
Gemeinde Beelen	249.931,88 €
Gemeinde Bestwig	325.947,75 €
Gemeinde Blankenheim	284.958,47 €
Gemeinde Bönen	702.290,09 €
Gemeinde Borchen	535.825,96 €
Gemeinde Brüggen	615.126,25 €
Gemeinde Burbach	567.289,75 €
Gemeinde Dahlem	189.053,76 €
Gemeinde Dörentrup	263.526,37 €
Gemeinde Eitorf	734.056,94 €
Gemeinde Engelskirchen	696.474,55 €
Gemeinde Ense	478.358,19 €
Gemeinde Erndtebrück	234.030,43 €
Gemeinde Eslohe	338.494,46 €
Gemeinde Everswinkel	372.576,44 €
Gemeinde Extertal	413.656,05 €
Gemeinde Finnentrop	629.346,61 €
Gemeinde Gangelt	456.187,02 €
Gemeinde Grefrath	505.605,32 €
Gemeinde Havixbeck	415.975,25 €
Gemeinde Heek	310.787,83 €
Gemeinde Heiden	323.922,33 €
Gemeinde Hellenthal	160.241,39 €
Gemeinde Herscheid	231.168,49 €
Gemeinde Herzbrock	565.417,51 €
Gemeinde Hiddenshausen	786.532,77 €
Gemeinde Hille	537.370,02 €
Gemeinde Holzwickede	609.915,59 €
Gemeinde Hopsten	281.563,69 €
Gemeinde Hövelhof	642.179,49 €
Gemeinde Hüllhorst	514.866,94 €
Gemeinde Hünxe	514.348,57 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Gemeinde Rommerskirchen	567.567,21 €
Gemeinde Rosendahl	404.224,07 €
Gemeinde Ruppichterath	422.204,47 €
Gemeinde Saerbeck	246.241,95 €
Gemeinde Schalksmühle	396.915,60 €
Gemeinde Schermbeck	417.946,53 €
Gemeinde Schlangen	467.958,52 €
Gemeinde Schöppingen	243.427,34 €
Gemeinde Schwalmatal	744.556,61 €
Gemeinde Selfkant	308.349,66 €
Gemeinde Senden	865.667,77 €
Gemeinde Simmerath	532.201,19 €
Gemeinde Sonsbeck	222.555,76 €
Gemeinde Steinhagen	703.963,52 €
Gemeinde Sternwede	408.804,05 €
Gemeinde Südlohn	395.043,36 €
Gemeinde Swisttal	776.115,18 €
Gemeinde Titz	311.130,12 €
Gemeinde Uedem	301.117,58 €
Gemeinde Vettweiß	369.735,05 €
Gemeinde Wachtberg	817.380,56 €
Gemeinde Wachtendonk	289.676,25 €
Gemeinde Wadersloh	451.802,75 €
Gemeinde Waldfleucht	285.439,18 €
Gemeinde Weeze	394.356,34 €
Gemeinde Weilerswist	796.392,86 €
Gemeinde Welver	432.118,87 €
Gemeinde Wenden	772.300,40 €
Gemeinde Westerkappeln	429.799,55 €
Gemeinde Wettringen	304.320,10 €
Gemeinde Wickede	389.210,16 €
Gemeinde Wilnsdorf	619.408,15 €
Gemeinde Windeck	714.992,91 €
Stadt Ahaus	1.542.728,56 €
Stadt Ahlen	2.239.878,86 €
Stadt Aisdorf	1.962.733,31 €
Stadt Altena	525.820,74 €
Stadt Arnsberg	2.748.844,18 €
Stadt Attendorn	923.016,00 €
Stadt Bad Berleburg	682.761,87 €
Stadt Bad Driburg	667.624,14 €
Stadt Bad Honnef	859.106,25 €
Stadt Bad Laasphe	492.751,22 €
Stadt Bad Lippspringe	733.865,15 €
Stadt Bad Münstereifel	586.609,34 €
Stadt Bad Oeynhausen	1.890.076,30 €
Stadt Bad Salzuflen	1.989.523,92 €
Stadt Baesweiler	1.211.946,91 €
Stadt Balve	399.390,57 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Stadt Barntrop	306.701,84 €
Stadt Beckum	1.435.812,60 €
Stadt Bedburg	951.101,67 €
Stadt Bergheim	2.790.916,07 €
Stadt Bergisch Gladbach	4.188.553,35 €
Stadt Bergkamen	2.084.915,88 €
Stadt Bergneustadt	775.806,75 €
Stadt Beverungen	439.048,32 €
Stadt Billerbeck	358.534,61 €
Stadt Blomberg	610.318,00 €
Stadt Bocholt	2.665.623,33 €
Stadt Borgentreich	264.196,17 €
Stadt Borgholzhausen	306.111,80 €
Stadt Borken	1.598.170,28 €
Stadt Bornheim	1.843.689,00 €
Stadt Brakel	640.589,81 €
Stadt Breckerfeld	287.947,47 €
Stadt Brilon	862.168,09 €
Stadt Brühl	1.696.195,27 €
Stadt Bünde	1.748.480,99 €
Stadt Büren	853.988,36 €
Stadt Burscheid	726.950,23 €
Stadt Castrop-Rauxel	3.258.814,91 €
Stadt Coesfeld	1.325.946,56 €
Stadt Datteln	1.360.146,64 €
Stadt Delbrück	1.271.373,42 €
Stadt Detmold	2.760.488,87 €
Stadt Dinslaken	2.525.599,21 €
Stadt Dormagen	2.395.261,77 €
Stadt Dorsten	2.933.633,38 €
Stadt Drensteinfurt	659.636,57 €
Stadt Drolshagen	455.891,27 €
Stadt Dülmen	1.717.374,48 €
Stadt Düren	3.844.528,94 €
Stadt Eilsdorf	852.412,54 €
Stadt Emmerich am Rhein	1.134.991,73 €
Stadt Emsdetten	1.217.250,55 €
Stadt Enger	831.916,36 €
Stadt Ennepetal	1.095.262,39 €
Stadt Ennigerloh	690.336,06 €
Stadt Erftstadt	1.782.986,36 €
Stadt Erkelenz	1.697.365,03 €
Stadt Erkrath	1.647.546,17 €
Stadt Erwitte	525.164,27 €
Stadt Eschweiler	2.289.940,67 €
Stadt Espelkamp	877.380,53 €
Stadt Euskirchen	2.212.925,69 €
Stadt Frechen	1.891.140,61 €
Stadt Freudenberg	610.351,35 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Stadt Kerpen	2.840.646,15 €
Stadt Kevelaer	1.059.301,56 €
Stadt Kierspe	754.197,73 €
Stadt Kleve	2.040.572,70 €
Stadt Königswinter	1.526.333,32 €
Stadt Korschenbroich	1.331.165,06 €
Stadt Kreuztal	1.236.616,77 €
Stadt Lage	1.620.706,88 €
Stadt Langenfeld	2.183.035,81 €
Stadt Leichlingen	1.058.484,63 €
Stadt Lemgo	1.225.421,44 €
Stadt Lengerich	747.025,12 €
Stadt Lennestadt	908.974,17 €
Stadt Lichtenau	426.662,37 €
Stadt Linnich	377.560,35 €
Stadt Lippstadt	2.676.437,80 €
Stadt Lohmar	1.236.094,35 €
Stadt Löhne	1.492.408,69 €
Stadt Lübbecke	956.465,04 €
Stadt Lüdenscheid	2.586.438,99 €
Stadt Lüdinghausen	968.807,65 €
Stadt Lügde	326.868,64 €
Stadt Lünen	3.729.824,07 €
Stadt Marienmünster	183.516,99 €
Stadt Marl	3.513.623,89 €
Stadt Marsberg	628.506,19 €
Stadt Mechernich	1.084.939,36 €
Stadt Meckenheim	996.033,49 €
Stadt Medebach	294.696,25 €
Stadt Meerbusch	2.198.949,88 €
Stadt Meinerzhagen	786.345,87 €
Stadt Menden	1.741.448,73 €
Stadt Meschede	1.009.996,18 €
Stadt Mettmann	1.523.356,24 €
Stadt Minden	3.307.892,89 €
Stadt Moers	4.029.208,35 €
Stadt Monheim am Rhein	1.742.122,49 €
Stadt Monschau	412.721,33 €
Stadt Netphen	885.881,24 €
Stadt Nettetal	1.491.562,31 €
Stadt Neuenrade	375.328,22 €
Stadt Neukirchen-Vluyn	1.019.990,38 €
Stadt Neuss	5.792.567,72 €
Stadt Nideggen	346.899,99 €
Stadt Niederkassel	1.590.772,83 €
Stadt Nieheim	188.718,70 €
Stadt Ochtrup	820.940,47 €
Stadt Oelde	1.055.009,16 €
Stadt Oer-Erkenschwick	1.210.995,04 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Stadt Fröndenberg/Ruhr	685.369,61 €
Stadt Geilenkirchen	1.113.224,38 €
Stadt Geldern	1.328.762,68 €
Stadt Gescher	614.650,82 €
Stadt Geseke	857.387,62 €
Stadt Gevelsberg	1.109.147,88 €
Stadt Gladbeck	3.566.079,36 €
Stadt Goch	1.317.884,19 €
Stadt Greven	1.598.697,63 €
Stadt Grevenbroich	2.532.222,55 €
Stadt Gronau	1.937.099,23 €
Stadt Gummersbach	1.950.398,72 €
Stadt Gütersloh	3.896.664,37 €
Stadt Haan	1.069.987,10 €
Stadt Halle (Westf.)	753.577,97 €
Stadt Hallenberg	194.638,80 €
Stadt Haltern am See	1.465.311,78 €
Stadt Halver	634.248,33 €
Stadt Hamminkeln	1.026.728,63 €
Stadt Harsewinkel	1.025.701,24 €
Stadt Hattingen	2.011.347,58 €
Stadt Heiligenhaus	1.111.459,94 €
Stadt Heimbach	130.825,02 €
Stadt Heinsberg	1.539.925,96 €
Stadt Hemer	1.293.503,86 €
Stadt Hennef	1.902.703,63 €
Stadt Herdecke	740.271,56 €
Stadt Herford	2.700.643,65 €
Stadt Herten	2.700.110,11 €
Stadt Herzogenrath	1.820.335,30 €
Stadt Hilchenbach	457.052,38 €
Stadt Hilden	1.829.181,80 €
Stadt Horn-Bad Meinberg	574.720,32 €
Stadt Hörstel	833.375,52 €
Stadt Horstmar	237.037,62 €
Stadt Höxter	1.073.226,75 €
Stadt Hückelhoven	1.820.976,44 €
Stadt Hückeswagen	555.457,54 €
Stadt Hürth	2.368.712,90 €
Stadt Ibbenbüren	1.830.449,47 €
Stadt Iserlohn	3.405.516,30 €
Stadt Isselburg	421.808,31 €
Stadt Jüchen	933.231,94 €
Stadt Jülich	1.304.198,42 €
Stadt Kaarst	1.673.785,60 €
Stadt Kalkar	577.085,33 €
Stadt Kamen	1.639.638,58 €
Stadt Kamp-Lintfort	1.654.633,94 €
Stadt Kempen	1.196.778,32 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Stadt Oerlinghausen	630.170,66 €
Stadt Olfen	455.233,63 €
Stadt Olpe/Biggese	803.192,42 €
Stadt Olsberg	496.593,91 €
Stadt Overath	1.052.533,62 €
Stadt Paderborn	5.935.190,88 €
Stadt Petershagen	1.018.820,70 €
Stadt Plettenberg	882.298,84 €
Stadt Porta Westfalica	1.289.943,35 €
Stadt Preußisch Oldendorf	460.806,82 €
Stadt Pulheim	2.161.325,95 €
Stadt Radevormwald	760.079,56 €
Stadt Rahden	586.437,38 €
Stadt Ratingen	3.150.985,65 €
Stadt Recklinghausen	5.157.713,00 €
Stadt Rees	771.952,92 €
Stadt Rheda-Wiedenbrück	1.655.796,56 €
Stadt Rhede	713.671,34 €
Stadt Rheinbach	943.610,67 €
Stadt Rheinberg	1.008.203,07 €
Stadt Rheine	2.954.157,47 €
Stadt Rietberg	1.069.053,69 €
Stadt Rösrath	1.208.888,07 €
Stadt Rüthen	440.322,24 €
Stadt Salzkotten	977.818,62 €
Stadt Sankt Augustin	2.245.080,39 €
Stadt Sassenberg	574.521,64 €
Stadt Schieder-Schwalenberg	304.036,86 €
Stadt Schleiden	414.888,45 €
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	1.007.266,95 €
Stadt Schmallenberg	847.701,19 €
Stadt Schwelm	1.149.331,81 €
Stadt Schwerte	1.665.502,62 €
Stadt Selm	1.001.627,68 €
Stadt Sendenhorst	544.148,23 €
Stadt Siegburg	1.653.832,20 €
Stadt Siegen	3.839.632,20 €
Stadt Soest	1.753.840,04 €
Stadt Spenge	560.876,15 €
Stadt Sprockhövel	767.619,79 €
Stadt Stadtlonn	802.256,30 €
Stadt Steinfurt	1.447.451,14 €
Stadt Steinheim	460.843,44 €
Stadt Stolberg	2.357.026,73 €
Stadt Straelen	544.822,83 €
Stadt Sundern	864.040,33 €
Stadt Tecklenburg	351.506,13 €
Stadt Telgte	851.870,75 €
Stadt Tönisvorst	1.014.457,25 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Stadt Troisdorf	2.918.157,34 €
Stadt Übach-Palenberg	873.723,90 €
Stadt Unna	2.227.050,44 €
Stadt Velbert	3.218.676,92 €
Stadt Velen	537.825,05 €
Stadt Verl	1.002.586,34 €
Stadt Versmold	781.783,86 €
Stadt Viersen	3.007.594,60 €
Stadt Vlotho	630.836,28 €
Stadt Voerde	1.308.250,37 €
Stadt Vreden	970.290,22 €
Stadt Waldbröl	884.104,45 €
Stadt Waltrop	1.151.760,47 €
Stadt Warburg	879.941,29 €
Stadt Warendorf	1.330.786,84 €
Stadt Warstein	832.813,87 €
Stadt Wassenberg	849.674,19 €
Stadt Wegberg	957.903,35 €
Stadt Werdohl	739.655,20 €
Stadt Werl	1.137.437,84 €
Stadt Wermelskirchen	1.263.983,24 €
Stadt Werne	991.268,32 €
Stadt Werther (Westf.)	375.384,80 €
Stadt Wesel	2.320.820,03 €
Stadt Wesseling	1.496.336,97 €
Stadt Wetter	904.178,10 €
Stadt Wiehl	855.615,23 €
Stadt Willebadessen	398.452,48 €
Stadt Willich	1.755.896,82 €
Stadt Winterberg	439.746,71 €
Stadt Wipperfürth	751.705,73 €
Stadt Witten	3.496.317,23 €
Stadt Wülfrath	760.301,30 €
Stadt Würselen	1.406.165,25 €
Stadt Xanten	721.922,06 €
Stadt Zülpich	802.207,01 €
08	578.315,18 €
Blomberg, Schulverband Pestalozzischule	83.210,82 €
Gummersbach, Zweckverb. d. Förderschulen	72.809,47 €
Kreis Düren, Förderschulzweckverband	300.599,08 €
Kreuztal, Schulzweckverband	32.244,19 €
Schleiden, Förderschulzweckverband	68.648,92 €
Simmerath, Förderschulverband	20.802,70 €
09	7.592.987,13 €
Köln, Landschaftsverband Rheinland	4.044.045,75 €
Münster, Landschaftsverband Westf.-Lippe	3.548.941,38 €
32	448.298,28 €
Bonn, Independent Bonn Int. School e.V.	163.301,23 €
Köln, LOGOS e.V.	78.010,14 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Köln, Vivimos ganzheitl. Lebensräume	115.455,01 €
Rees, Niederrhein-Aue e.V.	91.531,90 €
35	2.510.886,43 €
Berlin,dreieins Innovative Pädagogik gG	61.367,98 €
Bielefeld, Lernhaus Lebenshilfe gGmbH	99.852,98 €
Bielefeld, MontessoriSchuleBielefeld gGmbH	95.692,44 €
Bochum, Schul- und Bildungswerkst. gGmbH	170.582,18 €
Brakel, Lebenshilfe f.geistig Behinderte	62.408,11 €
Detmold, Peter Gläsel Stiftung	111.294,47 €
Dormagen, KEV Kath. Erziehungsverein	57.207,44 €
Dorsten, Mont. Grundschule Dorsten gGmbH	108.174,06 €
Duisburg, BISA gGmbH	150.819,61 €
Hagen, HagenSchule gemeinnützige AG	43.685,68 €
Havixbeck, KOSMOS-Bildung gGmbH	133.137,31 €
Heimbach, Freie Schule Eifel gUG	60.327,84 €
Herdecke, Fördersch. im Alten Pfarrhaus	28.083,65 €
Herford, Das Forscherhaus gGmbH	90.491,76 €
Hilchenbach, b.school gemeinnützige GmbH	98.812,85 €
Ibbenbüren, FSTL GmbH	44.725,81 €
Kalletal, OWL gemeinn.Priv.schulgessellsch	32.244,19 €
Kierspe, Freie Schule Kierspe gGmbH	45.765,95 €
Köln, BilinGO gGmbH	141.458,39 €
Köln, Gemeinnützige Gesellschaft ASK mbH	63.448,25 €
Köln, OSK Offene Schule Köln gGmbH	52.006,76 €
Köln, Winceroia Academy & Agency	23.923,11 €
Lippstadt, Gemeinn.Gesellsch.Zukunftssch	99.852,98 €
Minden, Diakonische Stiftung Salem gGmbH	85.291,09 €
Moers, SCI-gGmbH für Einr.u.Betr.soz.Arb.	79.050,28 €
Olsberg, Sozialwerk f. Bild.U.Jug. gGmbH	86.331,22 €
Paderborn, Caritas Wohnen gGmbH	16.642,16 €
Paderborn, Lummerlandschule gem. UG	70.729,20 €
Rheinberg, International School of Life	52.006,76 €
Ruppichterth, Freie Schule Rhein-Sieg g	40.565,27 €
Stuttgart, Ges.f.Schulen und Erwachsenen	44.725,81 €
Velbert, Bildungs- Bleibergquelle gGmbH	52.006,76 €
Wülfrath, Fr. gemeinnützige Gesellschaft	108.174,06 €
36	1.895.126,38 €
Aachen, Verein Parzival-Schule e.V.	28.083,65 €
Ahaus, Trägerverein Helene-Helming e.V.	94.652,31 €
Bochum, Freie Schule Bochum e.V.	84.250,95 €
Bonn, Deutsch-Französischer Schulverein	107.133,93 €
Borken, Montessori e.V.	105.053,66 €
Coesfeld, Trägerv. Maria Montessori e.V.	101.933,25 €
Düsseldorf, International School	61.367,98 €
Espelkamp, Kompass Espelkamp e.V.	281.876,65 €
Essen, Trägerverein Franz-Sales-Haus	26.003,38 €
Euskirchen, Schul-u.Kindergartenv.Beth-El	141.458,39 €
Gangelt, AMSEL Schule e.V.	26.003,38 €
Hagen, Schulverein Freie Evang.Schule e.V.	234.030,43 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Lienen, Fr. Walddorfschule Lienen e.V.	48.886,36 €
Lügde, Fr. Bildungsschule Harzburg e.V.	31.204,06 €
Münster, Montessori-Schule Münster e.V.	100.893,12 €
Neunkirchen-Seel., Franziskus-Sch.e.V.	39.525,14 €
Nümbrecht, Fr.Schule Nümbrecht	70.729,20 €
Reichshof, Die Schul- u. Lern-Gem. e.V.	23.923,11 €
Rheinberg, Montessori-Verein Wesel e.V.	73.849,60 €
Salzkotten, Montessorischule Salzk. e.V.	109.214,20 €
Viersen, FASAN Freie Aktive Schule e.V.	64.488,38 €
Wuppertal, Freie Schule e.V.	40.565,27 €
42	356.766,38 €
Bad Driburg, Trägerverein St. Walburga	102.973,39 €
Evangelische Kirche im Rheinland	86.331,22 €
Herford, Kirchenkreis Herford	114.414,87 €
Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg	53.046,90 €
43	89.451,63 €
Düsseldorf, Graf-Recke-Stiftung	29.123,79 €
Wülfrath, Bergische Diakonie Aprath	60.327,84 €
44	6.019.262,54 €
Bad Oeynhausen, Heilanstalt Wittekinds Hof	94.652,31 €
Bielefeld, Trägerverein d.Evang.Bek.Sch.	1.002.690,36 €
Bielefeld, v.Bodenschwingsche Stiftungen	68.648,92 €
Bochum, Matthias-Claudius Schulen e.V.	201.786,23 €
Bonn, Träger d. Fr. Christlichen Schulen	148.739,34 €
Detmold, Christl.Schulverein Lippe e.V.	1.080.700,50 €
Düren, Schulverein Fr. Christl. Schule	200.746,10 €
Düsseldorf, Rheinisch-Bergischer-Verein	180.983,53 €
Ennepetal, Ev. Stiftung Loher Nocken	18.722,43 €
Espelkamp, Ludwig-Stell-Hof e.V.	53.046,90 €
Gummersbach, Schulverein Freie Christl.	509.666,26 €
Hamm, Bekenntnis.christl.Schulen Hamm e.V	110.254,33 €
Hennef, Freie Christl. Bekenntnissch.e.V.	222.588,94 €
Lemgo, Stiftung Eben-Ezer	232.990,29 €
Lüdenscheid, Freie Christl.Schule e.V.	215.307,99 €
Mettmann, Freikirche Siebten-Tags-Advent.	38.485,00 €
Minden, Christl. Schulverein Minden e.V.	630.321,95 €
Mönchengladbach, Ev. Stiftung Hephata	48.886,36 €
Neunkirchen-Vluyn, Erziehungsverein	110.254,33 €
Siegburg, VCS - Rhein-Sieg e.V.	138.337,98 €
Wetter (Ruhr), Christl.Bekenntnissch.e.V.	220.508,67 €
Wetter, Evang. Stiftung Volmarstein	117.535,28 €
Wilsdorf, Christlicher Schulverein e.V.	373.408,55 €
51	1.105.663,74 €
Aachen, Bischöfliches Generalvikariat	436.856,79 €
Essen, Bistum Essen	52.006,76 €
Köln, Erzbistum Köln	402.532,33 €
Münster, Bistum Münster	48.886,36 €
Paderborn, Erzbischöfl.Generalvikariat	165.381,50 €
53	172.662,45 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Aachen, Domkapitel Aachen	172.662,45 €
54	662.566,14 €
Arnsberg, Caritasverband	57.207,44 €
Bocholt, Caritasverband	65.528,52 €
Ibbenbüren, Caritasverb. Tecklenb. Land	45.765,95 €
Köln, Caritas-Jugendhilfe GmbH	68.648,92 €
Meschede, Caritasverband	31.204,06 €
Mönchengladbach, Caritasverband	49.926,49 €
Paderborn, Kolping Schulwerk gGmbH	22.882,97 €
Recklinghausen, Caritasverband e.V.	68.648,92 €
Rheine, Caritasverband	70.729,20 €
Steinfurt, Tectum Caritas GmbH	89.451,63 €
Warendorf, Caritasverband e.V.	92.572,03 €
55	282.916,78 €
Datteln, Vestische Caritas-Kliniken GmbH	90.491,76 €
Dortmund, St.Vincenz Jugendh.Zentrum e.V.	19.762,57 €
Gescher, Erzieh.-u.Pflegeanst.Haus Hall	83.210,82 €
Kürten, Stiftung Die Gute Hand	47.846,22 €
Warburg, Jugendhilfe Erzb.Paderborn gGmbH	41.605,41 €
60	6.237.690,94 €
Aachen, Schulverein Freie Waldorfschule	208.027,04 €
Bergisch Gladbach, Waldorfschulverein	112.334,60 €
Bielefeld, Verein Sonnenhellweg-Schule	44.725,81 €
Bielefeld, Waldorf-Schulverein e.V.	123.776,09 €
Bochum, Rudolf-Steiner-Schule Bochum	349.485,44 €
Bochum, Waldorfsch. Wattenscheid e.V.	149.779,47 €
Bonn, Freie Waldorfschule Bonn	119.615,55 €
Bonn, Johannes-Schule Bonn e.V.	41.605,41 €
Borchen, R.-Steiner-Schloß-Hamborn e.V.	140.418,26 €
Detmold, Freie Waldorf Lippe-Detmold e.V.	114.414,87 €
Dinslaken, Verein Freie Waldorf	146.659,07 €
Dortmund, Christopherus-Haus e.V.	75.929,87 €
Dortmund, Freie Waldorfschule	38.485,00 €
Dortmund, Rudolf-Steiner-Schule e.V.	281.876,65 €
Duisburg, Ganztags-Waldorfschule e.V.	60.327,84 €
Düsseldorf, Freie Waldorfschule e.V.	178.903,26 €
Erfstadt, Waldorfschulverein Voreifel	137.297,85 €
Essen, Freie Waldorfschule e.V.	218.428,40 €
Everswinkel, Trägerverein Waldorfschule	86.331,22 €
Gelsenkirchen, Schulverein Raphael-Schule	30.163,92 €
Gladbeck, Waldorf Schulverein e.V.	165.381,50 €
Gummersbach, Freie Waldorfschule Oberberg	140.418,26 €
Gütersloh, Waldorfschulverein	131.057,04 €
Haan, Freie Waldorf e.V.	134.177,44 €
Hagen, Verein Rudolf-Steiner-Schule e.V.	95.692,44 €
Hamm, Freie Waldorfschule e.V.	118.575,42 €
Herne, Schulverein der Hiberniaschule	244.311,78 €
Köln, Michaeli Schulverein e.V.	105.053,66 €
Köln, Waldorfschulverein e.V.	156.020,28 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Krefeld, Freie Waldorfschule e.V.	209.067,18 €
Mechernich, Freie Veytalschule e.V.	104.013,52 €
Minden, Freie Waldorfschule Minden e.V.	99.852,98 €
Mönchengladbach, Freie Waldorfschule e.V.	149.779,47 €
Mülheim, Freie Waldorfschule e.V.	217.388,26 €
Münster, Verein Freie Waldorfschule e.V.	148.739,34 €
Neuenrade, Trägerverein Waldorfschule	111.294,47 €
Remscheid, Rudolf-Steiner e.V.	146.659,07 €
Sankt Augustin, Waldorfschulverein Sieg-K	138.337,98 €
Siegen, Johanna-Ruß-Schule e.V.	39.525,14 €
Siegen, Verein R.-Steiner-Schule e.V.	124.816,23 €
Soest, Freie Waldorfschule Soest e.V.	114.414,87 €
Velbert, Windrather Talschule e.V.	97.772,71 €
Wegberg, FW Kreis Heinsberg e.V.	86.331,22 €
Witten, Verein Blote-Vogel	126.896,50 €
Witten, Verein Rud.-Steiner-Schule e.V.	133.137,31 €
Wuppertal, Chr.-Morgenstern-Schule	54.087,03 €
Wuppertal, Rudolf-Steiner-Schulverein	146.659,07 €
Wuppertal, Troxler-Schule e.V.	39.525,14 €
99	410.853,41 €
Düsseldorf, Jüdische Gemeinde	244.431,78 €
Köln, Trägerverein der Jüdischen Schule	85.291,09 €
Siegen, Schulen der Arbeiterwohlfahrt	81.130,55 €
Gesamtergebnis	758.105.678,09 €

Ganztag im Primarbereich

Für die offene Ganztagschule im Primarbereich stellt das Land Lehrerstellen und Personalkostenzuschüsse zur Verfügung.

Für die **offene Ganztagschule im Primarbereich** stellt das Land Lehrerstellen und Personalkostenzuschüsse zur Verfügung. **Anträge** werden von den Schulträgern **zum 31. März eines Jahres** für das kommende Schuljahr den Bezirksregierungen vorgestellt. Für Kinder, die zwar eine offene Ganztagschule besuchen, aber nicht regelmäßig am Ganztag teilnehmen möchten, gibt es eine



© MSB NRW / Nina Golombek

zusätzliche Betreuungspauschale, die vom Schulträger nach Bedarf eingesetzt werden kann, ggf. auch für zusätzliche Angebote vor 8 Uhr oder nach 16 Uhr oder in den Ferien.

Schulen, die nicht als offene Ganztagschule arbeiten, können einen Personalkostenzuschuss über das Programm "Schule von acht bis eins", im ländlichen Raum bei zusätzlichen Nachmittagsangeboten über das Programm "Dreizehn Plus" erhalten. Die Anträge sind ebenfalls von den Schulträgern zum **31. März** eines Jahres vorzulegen.

INFRASTRUKTURAUSBAU IM GANZTAG

Die **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter** setzt einen zentralen Impuls zum weiteren Ausbau der Ganztagsinfrastruktur in den Kommunen und schafft Planungssicherheit. Bei einer Förderquote von 70 Prozent (Bund) zu 30 Prozent (Länder und Kommunen) belaufen sich die Fördermittel einschließlich der Eigenanteile von Land und Kommunen auf rund 892 Millionen Euro. Die Mittel werden als Schulträgerbudgets ausgebracht und ermöglichen zum Beispiel Investitionen in den Neubau, Umbau, die Sanierung oder die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Eine Antragstellung ist ab sofort möglich. Mit den Investitionsmitteln können Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2027 umgesetzt werden.

📄 Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

 PDF, 161,37 KB

Fragen und Antworten zur „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“

Stand: 13. September 2023 – Die Liste wird fortlaufend erweitert

▼ Was wird mit diesem Förderprogramm gefördert?

Gefördert werden Investitionen in den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Dazu zählen der Neubau, Umbau und die Erweiterung von Gebäuden, einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken sowie die Sanierung (auch die energetische Sanierung). Möglich sind auch Investitionen in die Ausstattung der Angebote.

▼ Was ist nicht förderfähig?

Sanierungsaufwendungen, auch energetische Sanierungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Schaffung oder des Erhalts von Plätzen dienen, sind nicht förderfähig.

Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts, also der Erfüllung der Stundentafel dienen, sind ebenfalls nicht förderfähig.

▼ Was sind Ausstattungsinvestitionen?

Darunter fallen zum Beispiel Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte. Auch Investitionen in die Ausstattung des Außengeländes sind möglich. Alle Ausstattungsinvestitionen müssen im Rahmen der Ganztagsangebote genutzt werden können. Selbstverständlich ist auch eine Nutzung im Vormittagsbereich während der Unterrichtszeit nach Stundentafel möglich, soweit die Investition nicht ausschließlich dem Zweck des Schulunterrichts dient.

▼ Welche investiven Begleitmaßnahmen sind vor Baubeginn förderfähig?

Zu den förderfähigen Begleitmaßnahmen vor Baubeginn zählen z.B.:

- die Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
- die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen für zum Beispiel Strom, Gas, Wasser, Fernwärme,
- der Ankauf von Grundstücken.

Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit dem quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen.

▼ Welche Maßnahmen sind in Punkt 2.1 h) der Förderrichtlinie gemeint?

Die Angebote der OGS können gemäß Grundlagenerlass 12-63 Nr.2 auch außerhalb des Schulgeländes stattfinden. Daher sind im Bedarfsfall auch Investitionen in Gebäude und Ausstattungen möglich, die außerhalb des Schulgeländes liegen, aber regelmäßig für die Ganztagsangebote genutzt werden. Die Regelungen gemäß Punkt 6 der Förderrichtlinie gelten entsprechend.

▼ Was sind räumlich ausreichende, zeitgemäße Ganztagsangebote?

Angebote, die sich an den Zielen und Merkmalen der Ganztags- und Betreuungsangebote gemäß Grundlagenerlass 12-63 Nr. 2 orientieren und auf das Ziel einzahlen, die Betreuungsumgebung zu erhalten und zu verbessern. Konkrete Vorgaben zur Raumgröße gibt es nicht. Die Maßnahmen orientieren sich an den Bedarfen und Möglichkeiten vor Ort.

▼ Können Maßnahmen gefördert werden, die bereits begonnen haben?

Gemäß § 2 GaFinHG sind nur ab dem Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 begonnene Maßnahmen förderfähig. Es können Vorhaben gefördert werden, die nach dem 12. Oktober 2021 begonnen und noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden. Im Antrag muss erklärt werden, dass es sich dabei um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt. Für abgrenzbare Teilabschnitte bereits begonnener, aber noch nicht abgeschlossener Gesamtvorhaben, ist eine Förderung somit möglich, soweit es sich um selbstständige, zu Beginn des Förderzeitraumes noch nicht begonnene Abschnitte des Gesamtvorhabens handelt. Dabei kommt es u.a. darauf an, dass gerade jene Teilleistung auch erst dann verbindlich durch einen (Teil-)Vertragsschluss vereinbart wird.

Die Zusätzlichkeit der Bundesmittel ist für alle Maßnahmen zu bestätigen. Dies gilt auch für Vorhaben, die vor Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 geplant und/oder bewilligt wurden und den Förderzeitraum nach § 2 GaFinHG betreffen.

▼ Ist der Einsatz der Bundesmittel für projektbezogene Personalstellen bei den Vollzugsstellen in den Ländern, Kreisen oder Kommunen möglich?

Nein, ein Einsatz der Bundesmittel für projektbezogene Personalstellen bei den Vollzugsstellen ist nicht möglich. Dies beruht darauf, dass es sich hierbei nicht um Investitionen im Sinne des Art. 104c GG handelt. Auch die in Art. 104c GG potentiell möglichen mit den Investitionen "unmittelbar [...] verbundenen Ausgaben" beziehen sich auf die Verbindung zu Investitionen in kommunale Infrastruktur, nicht auf Landesaufgaben bei der Bewilligung.

▼ Wie ist der Förderzeitraum?

Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem Inkrafttreten des GaFinHG (12. Oktober 2021) begonnen und bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden. Alle geförderten Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2028 gegenüber dem Bund abzurechnen.

▼ Wer kann den Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind die Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Träger von genehmigten Ersatzschulen. Die Mittel können gem. Nr. 6.7 der Förderrichtlinie an Dritte weitergeleitet werden, die mit der Maßnahme betraut sind. Hier ist insbesondere die öffentliche Jugendhilfe gemeint.

- ▼ Wie muss die Versicherung über den erfolgten Abstimmungsprozess im Sinne einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung dargestellt werden?

Ganztagsschulen sind Gegenstand der Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII).

Im Antrag ist zu versichern, dass ein Abstimmungsprozess über die geplanten Maßnahmen stattgefunden hat. Über die geplanten Maßnahmen ist ein Benehmen herzustellen.

- ▼ Wie wurden die Schulträgerbudgets errechnet?

Die Schulträgerbudgets setzen sich zu 90 Prozent nach Schülerzahlen der Klasse 1-4 (Amtliche Schuldaten 2022/2023) und zu 10 Prozent nach dem Anteil der erhaltenen Schlüsselzuweisungen der jeweiligen Kommune an der Gesamtzahl der Schlüsselzuweisungen für die Kommunen (Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023) zusammen.

- ▼ Laut Grundlagenerlass BASS 12-63 Nr.2 können in Förderschulen mit Primarbereich und Sekundarstufe I können auch Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 in die Förderung in der OGS einbezogen werden. Warum erfolgt keine Berücksichtigung bei der Bildung der Schulträgerbudgets?

Grundschulkinder im Sinne der Verwaltungsvereinbarung sind Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse einschließlich der Sommerferien, unabhängig davon, welche Schulform sie besuchen. Daher werden nur die Schülerzahlen Klasse 1-4 aller Schulformen zur Berechnung herangezogen.

- ▼ Was passiert nach der Budgetbindungsfrist am 31. Dezember 2024?

Nicht beantragte Budgetmittel und Restmittel aus den Mitteln zum beschleunigten Infrastrukturausbau werden dann auf Antrag gewährt. Dabei gilt dann, dass die Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach Eingang bewilligt werden.

- ▼ Wer ist die in der Verwaltungsvereinbarung benannte Ansprechstelle für den Bund?

In Nordrhein-Westfalen ist dies die Bezirksregierung Detmold.

- ▼ Welche Bezirksregierung ist für die Bewilligung zuständig?

Zuständig ist die Bezirksregierung, in der die Maßnahme durchgeführt wird. Daher müssen Antragsstellende, die für Schulen in mehreren Regierungsbezirken verantwortlich sind, ggf. mehrere Anträge stellen.

- ▼ Wie funktioniert die Antragstellung über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de?

www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de

Die Beantragung erfolgt über die Standard-Plattform des Landes, die vielen Antragsstellenden bereits aus anderen Förderverfahren der Landesregierung bekannt sein dürfte. Antragstellende, die zum ersten Mal einen Antrag über die Plattform stellen, müssen sich zunächst registrieren und ein Konto anlegen. Dann haben sie die Möglichkeit, das Förderverfahren „Ganztagsinvestitionsprogramm“ aufzurufen und den Antrag online auszufüllen. Nach Abschluss und „Online-Freigabe“ wird ein pdf-Dokument erzeugt, das ausgedruckt und unterschrieben werden muss sowie an die zuständige Bezirksregierung zu senden ist. Diese kann die Daten nach Eingang automatisch weiterverarbeiten.

- ▼ Wie funktioniert der Mittelabruf über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de?

www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de

Sobald die Bezirksregierung den Bewilligungsbescheid erlassen hat, erscheint in Ihrem Konto eine neue Option „Mittelabruf“. Falls der Bewilligungsbescheid noch nicht bestandskräftig sein sollte, wird gleichzeitig ein Rechtsmittelverzicht angeboten. Es ist in dem Formular weiterhin listenmäßig anzugeben, welche Rechnungen vorliegen, für die die Fördermittel angefordert werden sollen.

- ▼ Wie funktioniert der Verwendungsnachweis über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de?

Sobald die Bezirksregierung Mittel an Sie ausgezahlt hat, erscheint in Ihrem Konto eine neue Option „Verwendungsnachweis“. Nach Abschluss und „Online-Freigabe“ wird ein pdf-Dokument erzeugt, das ausgedruckt und unterschrieben werden muss sowie an die zuständige Bezirksregierung zu senden ist. Diese kann die Daten nach Eingang automatisch weiterverarbeiten.

✓ Kann eine Förderung für ein Projekt sowohl aus dem „Investitionsprogramm Ganzttag“ als auch aus dem Programm der KfW-Bank „klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude“ erfolgen?

Doppelförderungen sind grundsätzlich unzulässig. Sofern jedoch die in beiden Richtlinien benannten Förderbestimmungen nicht verletzt werden, ist eine Förderung möglich.

So lassen die besonderen Fördervoraussetzungen des KfW-Programms eine Verknüpfung mit anderen Fördermitteln wie beispielsweise Kredite oder Zulagen/Zuschüssen grundsätzlich zu.

Die Summe aus Eigenanteilen, Krediten, Zuschüssen und Zulagen darf allerdings die jeweils förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Durch beide Förderprogramme werden voneinander unabhängige Anliegen gefördert. So soll das Programm „klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude“ der KfW-Bank Anreize schaffen, Nichtwohngebäude (beispielsweise Schulen) im Kontext der Klimafreundlichkeit besonders effizient zu bauen, das Programm zum Ganztagsausbau hat den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zum Ziel.

In diesem Sinne ist eine Förderung durch beide Programme in Ergänzung zueinander möglich.

✓ Was ist bei der Weiterleitung der Mittel zu beachten?

Zur Umsetzung der Maßnahmen dürfen Mittel im Rahmen dieser Förderrichtlinie an Dritte (Letztempfänger), die mit den Maßnahmen betraut sind, weitergeleitet werden.

Nummer 12 der VV / VVG zu § 44 LHO NRW regelt die Voraussetzungen der Weiterleitung der Mittel. Der Zuwendungsbescheid enthält insbesondere die Regelung, unter welchen Voraussetzungen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Mittel weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihr oder ihm gegenüber nachzuweisen ist.

Der antragstellende Schulträger muss die Weiterleitung der Mittel an den Letztempfänger der Zuwendung (Dritte) selbständig ausführen. Der Erstempfänger kann mit dem Letztempfänger zur Weiterleitung der Zuwendung entweder einen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen

Weiterleitungsvertrag schließen oder im Falle eines hoheitlichen Erstempfängers dies mittels Weiterleitungsbescheid regeln.

Der Erstempfänger hat diejenigen Zuwendungsbestimmungen des Zuwendungsbescheides dem Letztempfänger aufzuerlegen, die für das Vorhaben maßgeblich und zutreffend sind. Hierbei ist insbesondere auf die Vorgaben der Nebenbestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW (Mittelabruf, Verwendungsnachweis, Prüfungsrecht des LRH, etc.) sowie die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) zu achten.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss durch den Letztempfänger gewährleistet sein und durch den Erstempfänger sichergestellt und bestätigt werden.

Das Haftungs- und Ausfallrisiko für den Fall einer Rückforderung (z. B. im Falle einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel) trägt in der Regel zunächst der Erstempfänger gegenüber dem Zuwendungsgeber. Im Innenverhältnis zwischen Erst- und Letztempfänger kann die Weitergabe dieser Risiken vereinbart werden.

▼ Schritte der Antragstellung bei einer Weiterleitung

1. Die Antragstellung erfolgt durch den Schulträger über die Seite **www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de**.
2. Die Bewilligungsbehörden stellen einen Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der §§ 23, 44 LHO und der ANBest-P/G aus. Der Zuwendungsbescheid enthält Vorgaben zur Weiterleitung der Mittel an Dritte.
3. Die Schulträger leiten über einen Weiterleitungsbescheid oder Weiterleitungsvertrag die Mittel an Dritte weiter. Der Weiterleitungsbescheid stützt sich auf die LHO, die Rahmenbedingungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) sowie auf die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides an die Erstempfänger.
4. Der Schulträger ruft die Mittel auf der Seite **www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de** ab. Nach Erhalt der Mittel leitet der Erstempfänger die Mittel an den Letztempfänger weiter.
5. Der Verwendungsnachweis ist durch den Erstempfänger über die Seite **www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de** einzureichen. Der Erstempfänger stellt sicher, dass der Letztempfänger die Mittel zweckentsprechend verwendet hat.

▼ Ist es möglich, Mittel vom Bereich „Bau“ in den Bereich „Ausstattung“ zu verschieben?

Um den administrativen Aufwand zu verringern und eine größtmögliche Flexibilität unter den Förderbereichen zu gewährleisten, wird empfohlen für mehrere Einzelmaßnahmen an verschiedenen Schulstandorten einen gebündelten Förderantrag zu stellen. Soweit die Antragsstellung zu mehreren Förderbereichen erfolgt, ist bei einer späteren Verschiebung zwischen diesen Bereichen kein Änderungsantrag erforderlich.

- ✓ Die Zuwendung wird in Höhe von höchstens 85% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Können auch Ersatzschulträger eine Förderung in dieser Höhe erhalten?

Die Fördermittel werden trägerneutral gewährt, sodass auch Ersatzschulträger eine Zuwendung in Höhe von 85% (70% Bundesmittel, 15% Landesmittel) erhalten können. Ein mindestens 15-prozentiger Eigenanteil der zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme ist zu erbringen.

- ✓ Können Kosten für Container-Lösungen durch die Fördermittel zum Infrastrukturausbau gefördert werden?

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass Plätze ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote geschaffen werden, von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren, erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, müssen die Investitionen in entsprechende Maßnahmen einen Beitrag leisten, den aufwachsenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 zu gewährleisten. Sofern Container-Lösungen eine Betreuung ermöglichen, die einen Beitrag zur Erfüllung des Rechtsanspruchs leistet, ggfs. auch als Übergangslösung, ist auch die Förderung von Container-Lösungen möglich (übergangsweise als Miete oder Kauf). Die Zweckbindungsfristen gemäß der Nr. 6.1 der Förderrichtlinie sind beim Kauf der Container zu beachten.

- ✓ Können neben investiven Ausbaumaßnahmen an Ganztagsgrundschulen auch Konzeptionen im urbanen Raum gefördert werden?

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass Plätze ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote geschaffen werden, von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren, erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, müssen die Investitionen in entsprechende Maßnahmen einen Beitrag leisten, den aufwachsenden Rechtsanspruch

auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 zu gewährleisten. Sofern Angebote im urbanen Raum eine Betreuung ermöglichen, die einen Beitrag zur Erfüllung des Rechtsanspruchs leistet, ist auch die Förderung solcher Konzeptionen möglich. Dies muss bei Antragstellung entsprechend bestätigt werden.

✓ Können im Rahmen der Förderung durch die Investitionsmittel „Infrastrukturausbau Ganztag“ die Kosten für Total- und Generalunternehmer übernommen werden?

Grundsätzlich sind bei Vergaben öffentlicher Aufträge mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen, sodass Leistungen aufgeteilt in Teillose oder Fachlose zu vergeben sind. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen nur zusammen (an Total- oder Generalunternehmer) vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern (§ 97 Abs. 4 GWB, § 5 Abs. 2 VOB/A).

Bei der Frage, ob die Kosten für Total- und Generalunternehmer förderfähig sind, ist also darauf abzustellen, ob die vergaberechtlichen Grundsätze bei der Vergabe der Leistung eingehalten wurden. Ist dies der Fall, sind auch die Kosten für Total- und Generalunternehmer förderfähig.

✓ Können im Rahmen der Budgetbindungsfrist im Rahmen des Schulträgerbudgets mehrere Förderanträge gestellt werden?

Das ist grundsätzlich möglich. Es wird jedoch dringend empfohlen, gebündelte Anträge zu stellen, um den administrativen Aufwand zu verringern. Eine Bündelung von mehreren Einzelmaßnahmen an verschiedenen Schulstandorten in einem Förderantrag ist möglich.

✓ Muss der Schulträger an jedem Schulstandort eine Investition tätigen?

Nein, über die Verteilung des verfügbaren Gesamtbudgets auf die geplanten Maßnahmen wird vor Ort entschieden.

OFFENER GANZTAG (OGS) IM PRIMARBEREICH

→ Offener Ganzttag (OGS) im Primarbereich

- ↓ **Antrag OGS**
 PDF, 271,24 KB
 - ↓ **Konzept Schule**
 PDF, 15,37 KB
 - ↓ **Konzept Schulträger**
 PDF, 9,9 KB
 - ↓ **Zuwendungsbescheid OGS**
 PDF, 137,81 KB
 - ↓ **Verwendungsnachweis OGS**
 PDF, 141,08 KB
-

"ACHT BIS EINS" / "DREIZEHN PLUS"

→ Förderrichtlinie "Acht bis eins"

- ↓ **Alle Formulare "Acht bis eins"**
 PDF, 210,07 KB
-

WEITERE INFORMATIONEN

Ganzttag

In NRW gibt es überall gut erreichbare Ganztags-schulen. Sie verfolgen die Ziele der Bildungsförderung und der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.



© imago/photothek

© 2023 Bildungsportal NRW



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 02.11.2023

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schulausschuss	07.09.2023	vorberatend
Schulausschuss	16.11.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Medienentwicklungskonzept der Stadt Voerde hier: 2. Zwischenbericht

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Sachverhalt der Drucksache aufgeführten IT-Geräte für die Voerder Schulen in den Haushaltsjahren 2024ff zu beschaffen und die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel mit einem Sperrvermerk bereitzustellen. In den Klassen 1 bis 6 erfolgt dabei zunächst eine 1:2 Ausstattung mit iPads. Ab der Klasse 7 erfolgt eine 1:1 Ausstattung mit iPads.
2. Zur Finanzierung der IT-Geräte für die Voerder Schulen sind Fördermittel zu generieren, sofern es entsprechende Förderprogramme gibt.
3. Zur Betreuung des steigenden IT-Gerätebestandes an den Voerder Schulen ist im Stellenplan der Stadt Voerde im Haushaltsjahr 2024 eine 3. IT-Vollzeitkraft vorzusehen. Im Finanzplanungszeitraum für das Haushaltsjahr 2027 ist im Stellenplan eine 4. IT-Vollzeitkraft vorzusehen. Über einen darüber hinausgehenden Personalbedarf ist je nach Entwicklung separat zu entscheiden.
4. Die Umsetzung des Medienentwicklungskonzeptes und die damit verbundene Beschaffung von digitaler Informationstechnologie und Gerätezubehör für die einzelnen Schulen wird durch die beschlossene Steuerungsgruppe zur Digitalisierung an Voerder Schulen, bestehend aus politischen und schulischen Vertretern sowie der Verwaltung, begleitet.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge			Die Kosten unter "Folgejahre" beziehen sich auf das Jahr 2025. In 2026 fallen Kosten in Höhe von 304.950 € an. In 2027 Kosten in Höhe von 299.950 €. In 2028 fallen keine Kosten an.
Aufwendungen	242.750 €	240.000 €	
Haushaltsbelastung	242.750 €	240.000 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über- /außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	21 – Schulträgeraufgaben						
Maßnahme:	Ausstattung der Voerder Schulen mit Informationstechnologie (IT)						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2024	2025	2026	2027	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	0 €						
Auszahlungen	502.500 €		138.500 €	98.500 €	47.500 €	218.000 €	
städt. Eigenanteil	502.500 €	0 €	138.500 €	98.500 €	47.500 €	218.000 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	0 €						
Auszahlungen	0 €						
städt. Eigenanteil	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	502.500 €	0 €	-138.500 €	-98.500 €	-47.500 €	-218.000 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung	-502.500 €	0 €	-138.500 €	-98.500 €	-47.500 €	-218.000 €	0 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgerträge							
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand							
Abschreibungen ./.. Auflösung SoPo							
Summe Folgeaufwand	0 €	0 €					
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	() ja, positiv	() ja, negativ	(X) keine
-----------------------------------	-----------------	-----------------	-----------

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Schulausschusses am 09.03.2023 wurde das Medienentwicklungskonzept für die Schulen der Stadt Voerde unter Berücksichtigung der Medienkonzepte der Voerder Schulen in einem 1. Zwischenbericht vorgestellt (siehe Drucksache 17/517). Unter Berücksichtigung der Zielvorstellungen der Schulen ist nachfolgend dargestellt, über welche digitale Ausstattung die Schulen derzeit verfügen und welche Bedarfe bestehen, um eine auskömmliche Infrastruktur mit digitalen Medien an den Schulen zu verwirklichen. Dabei wird auch darauf eingegangen, wann und wie viele Geräte ausgetauscht werden müssen und welche Kosten damit verbunden sind. Aufgrund der nicht unerheblichen Kosten für eine 1:1 Ausstattung der Grundschulen soll jedoch bis zur Auflage neuer Förderprogramme an den Grundschulen zunächst eine 1:2 Ausstattung vorgesehen werden.

1. Grundschulen

1.1. Vollausrüstung der Grundschulen der Stadt Voerde mit iPad-Leihgeräten

Mit Hilfe der Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 - (Sofortausstattungsprogramm) an Schulen und in Regionen in Nordrhein-Westfalen (RiLi Sofortausstattungen), nachfolgend „Sofortausstattungsprogramm“ genannt, konnten die Grundschulen der Stadt Voerde bereits mit ersten iPads ausgestattet und die Geräte im Unterricht integriert werden. Die Basisausstattung besteht dabei aus einem iPad incl. einer Schutzhülle mit integrierter Tastatur und einem Bedienstift.

Diese wurde anteilig und unter Berücksichtigung der damaligen Schülerzahl beschafft und verteilt. Zusätzlich zum Sofortausstattungsprogramm wurden aus dem Digitalpakt weitere Geräte beschafft. Da im Digitalpakt die finanziellen Mittel pro Schule gleich bemessen waren, konnten pro Schule 62 weitere iPads beschafft werden. Außerdem konnten an mehreren Grundschulen Geräte mit finanzieller Unterstützung des jeweiligen Fördervereins zugeführt werden. Daraus ergeben sich folgende aktuelle Gerätezahlen (nur Schülerinnen und Schüler, nachfolgend „SuS“ genannt):

Schule	aktuelle Anzahl iPads	Schülerzahlen 2023/2024	Differenz Geräte bei 1:2 - Ausstattung
Regenbogenschule Möllen	88	131	** (Erläuterung siehe Seite 4, letzter Absatz)
Otto-Willmann-Schule	116	306	Bedarf = 37
Erich Kästner Schule	104	294	Bedarf = 43
Astrid Lindgren-Schule	82	263	Bedarf = 50
Grundschule Friedrichsfeld	136	326	Bedarf = 27

Nachdem die Schulen mit neuen flächendeckenden WLAN-Netzwerken ausgestattet worden sind, wurden die Schulen im Jahr 2022 gebeten, Medienkonzepte einzureichen und in einem Gespräch am 25.04.2023 über den jetzigen und zukünftigen Einsatz von iPads und Zubehör im Unterricht von der Verwaltung befragt. In dem Gespräch wurde von allen Grundschulleitungen eindeutig dargestellt, dass aus didaktischen Gründen eine Ausstattung mit einem Gerät bereits ab der ersten Klasse pro SuS erfolgen sollte (1:1 Ausstattung).

Vor dem Hintergrund, dass derzeit keine Fördermittel generiert werden können (Mittel aus bestehenden Förderprogrammen bereits verplant und derzeit keine neuen Förderprogramme aufgelegt) und eine Finanzierung einer 1:1 Ausstattung ausschließlich aus städtischen Finanzmitteln nicht realisierbar ist, wurde diese Thematik am 22.08.2023 im Arbeitskreis Schule mit den Schulleitungen besprochen. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass für die Grundschulen zunächst (bis zur Neuaufgabe entsprechender Förderprogramme) eine 1:2 Ausstattung, beginnend ab dem Schuljahr 2024/2025, beschafft werden soll. Durch diese 1:2 Ausstattung stehen für 2 SuS der Grundschulen jeweils ein iPad mitsamt Zubehör zur Verfügung. Die in der Drucksache dargestellten Kosten berücksichtigen diese Vorgehensweise.

Ungeachtet dessen haben es sich die Grundschulen zum Ziel gesetzt, den Unterricht bereits ab der ersten Klasse um einen digitalen Teil zu ergänzen und auch die Erziehungsberechtigten in dieses Konzept einzubeziehen. In Verbindung mit der bereits vorhandenen Systemsoftware iServ, steht damit allen Schülern auch ein Kommunikationssystem (E-Mail und Videokonferenzen) zur Verfügung. In welcher Reihenfolge die Klassen bzw. Jahrgänge ausgestattet werden, bleibt grundsätzlich den Schulen überlassen.

Laut Medienentwicklungsplan der Stadt Voerde, erstellt durch die Firma Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch, wird bei den verwendeten Geräten von einer Einsatzdauer von 6 Jahren ausgegangen. Die Erkenntnis beruht auf der Anzahl der Ladungszyklen und auf der Versorgung mit Sicherheitsupdates durch den Hersteller. Allerdings werden vom Hersteller keine konkreten Termine für das Ein-

stellen der Updates genannt. Die Anzahl der Jahre beruht insofern lediglich auf Erfahrungswerten. Bei der Anzahl der Ladungszyklen wird seitens des Herstellers davon ausgegangen, dass die Akkukapazität nach dieser Zeit auf 80 % gesunken ist und das Gerät damit als defekt definiert wird. In der Regel ist jedoch ein weiterer Einsatz der iPads weiterhin unproblematisch möglich.

Finanzierungsmöglichkeiten:

1) Eigenfinanzierung:

Aus den Haushaltsmitteln der Stadt Voerde, wie im weiteren Text näher ausgeführt. (Kosten wie folgt, Einsatz eines Gerätes für 6 Jahre).

2) Geräteleasing:

Beim Leasing sind nur Verträge über 3 Jahre möglich, d.h. durch die Stadt Voerde als Auftraggeber wird in diesen 3 Jahren ungefähr der Kaufpreis der Geräte finanziert. Nach den 3 Jahren sind die Geräte zurückzugeben. (Kosten analog zu Unterpunkt 1)

- Vorteil: Geräte sind versichert, immer das aktuellste Modell.
- Nachteil: In 10 Schuljahren müssen für eine Ausstattung der SuS für 9 Schuljahre 3 iPads finanziert werden. Hoher Verwaltungsaufwand. Geringe Nachhaltigkeit durch Einsatz eines Gerätes für drei Jahre.

3) Elternfinanzierung:

In einem der Verwaltung vorliegenden Beispiel aus 2023 (Gesamtschule Kamen) werden den Eltern der SuS elternfinanzierte iPads angeboten. Eine Verpflichtung der Eltern zur Beschaffung von iPads ist rechtlich nicht möglich. Die Schule legt den Eltern eine entsprechende Finanzierung nahe, sichert aber gleichzeitig zu, für SuS ohne Tablets die Unterrichtsmaterialien auch in Papierform vorzuhalten. Es sind Verträge über 36 oder 48 Monate möglich. Die Geräte werden den Eltern aber zu deutlich höheren Kosten angeboten (40% Aufschlag, gegenüber Kosten bei Unterpunkt 1). Die Geräte müssen nach Ende des Vertrages zurückgegeben oder können gegen einen Abschlag von ca. 65 € ausgelöst werden.

- Vorteil: Geräte sind versichert, immer das aktuellste Modell, keine Gerätekosten für die Stadtverwaltung.
- Nachteil: In 10 Schuljahren müssen für eine Ausstattung der SuS für 9 Jahre 3 durch die Eltern finanzierte iPads beschafft werden. Hoher Verwaltungsaufwand. Geringe Nachhaltigkeit durch Einsatz eines Gerätes für 3 Jahre.

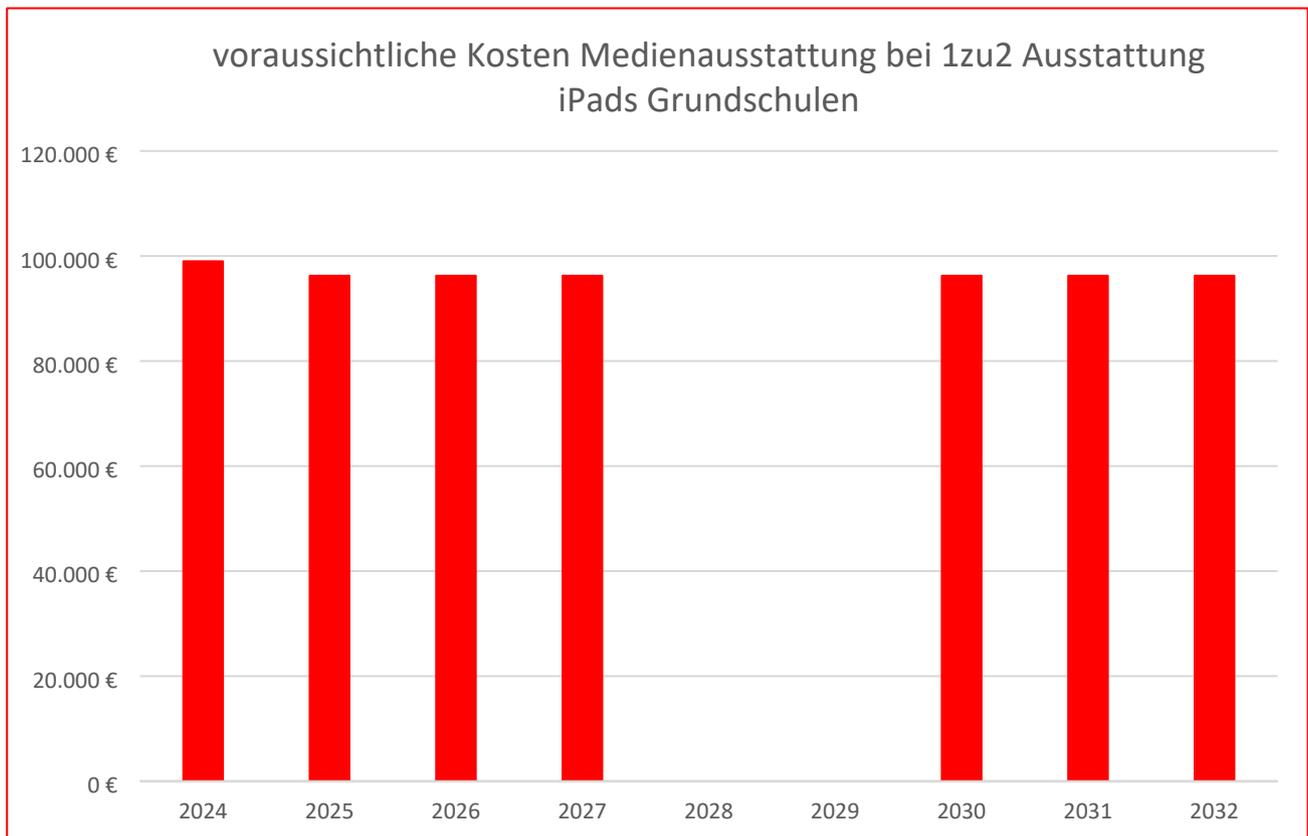
Sofern die Beschaffung aus Haushaltsmitteln der Stadt Voerde beschlossen wird, können zukünftige Förderprogramme mit in die Finanzierung einfließen. Die Kosten pro Gerät inklusive Schutzhülle, mit integrierter Tastatur und Stift belaufen sich derzeit auf ca. 550 €. Im ersten Schuljahr 2023/2024 werden insgesamt 360 Kinder schulpflichtig, was bei der Beschaffung von 180 iPads zu Kosten in Höhe von 99.000 € führt. In den kommenden Schuljahren 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027 werden nach derzeitigen Erkenntnissen jeweils ungefähr 350 Kinder schulpflichtig, so dass in diesen Haushaltsjahren mit Folgekosten in Höhe von ca. 96.250 € jährlich zu rechnen ist.

Die Geräte werden dabei im Schuljahr 2023/2024 nicht nach der Anzahl der einzuschulenden Kinder verteilt, sondern bis zur Vervollständigung der 1:2 Ausstattung. Wie man der Tabelle auf Seite 3 entnehmen kann, beträgt der Bedarf 157 Geräte. ** Die Regenbogenschule ist bereits durch Beschaffungen aus dem „Sofortausstattungsprogramm“ und dem „Digitalpakt“ bei einer 1:2 Ausstattung über Bedarf ausgestattet. Insofern gibt es derzeit noch 23 Geräte für den Austausch von defekten Geräten. Allerdings ergibt sich aus den aktuellen Anmeldezahlen (Stand vom 23.10.2023) für das Schuljahr 2024/2025 auch ein Mehrbedarf von ca. 25 Geräten, so dass auch die Ersatzgeräte bereits verplant sind.

Um die mittel- bis langfristigen nachteiligen Auswirkungen auf den Klimaschutz und den Haushalt möglichst gering zu halten, wird im Rahmen der Weiterentwicklung des Medienentwicklungskonzeptes nach Lösungen für einen möglichst nachhaltigen Umgang mit der Problematik der Wieder- bzw.

Weiterverwendungen sowie Neubeschaffungen der Geräte gesucht. Das KRZN bereitet aktuell ein Vergabeverfahren vor, welches das Recycling der wiederverwendbaren Komponenten garantiert und evtl. als soziale Komponente eine Arbeitsperspektive für Menschen mit Behinderung bieten soll. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Entsorgung mit den Datenschutzvorschriften des Landes konform ist. Die Verwaltung hat an einer entsprechenden Abfrage seitens des KRZN teilgenommen und eine (geschätzte) Entsorgungsmenge angemeldet.

Nachfolgend sind die Kosten für die Medienausstattung bei einer 1:2 Ausstattung der Grundschulen mit iPads aufgeführt:



Im Haushaltsjahr 2026 entfallen aus Altersgründen die Geräte aus dem Sofortausstattungsprogramm. Allerdings ist durch Neubeschaffungen bereits fast eine 1:2 Endausstattung der SuS erreicht. Die restlichen noch funktionsfähigen Geräte werden dem letzten unversorgten Jahrgang zugeführt. Ab dem Haushaltsjahr 2027 sind dann alle SuS mit Geräten versorgt. Aufgrund der Haltbarkeit der Geräte sind in den Haushaltsjahren 2028 und 2029 keine Neubeschaffungen notwendig. Ab dem Jahr 2030 müssen die Geräte aus dem Jahr 2024 ersetzt werden, wodurch hier ein regelmäßiger Rhythmus entsteht. Dabei kann eine Verschiebung der erneuten Beschaffung – je nach tatsächlicher Haltbarkeit – möglich sein.

1.2. Austausch der digitalen Anzeigegeräte der Stadt Voerde in den Grundschulen

Bereits vor den Ausstattungsprogrammen „Gute Schule 2020“ und „Digitalpakt“ hat die Stadt Voerde seit 2011 Activboards in verschiedenen Schulen eingesetzt. Ab dem Jahr 2017 ist mit einer flächendeckenden Ausstattung in den Grundschulen begonnen und in den folgenden Jahren ergänzt worden. Aufgrund der genannten Förderprogramme konnte die Beschaffung im Jahr 2020 abgeschlossen werden. Es ergibt sich folgender Beschaffungsverlauf:

Schule/Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt
ALS	2	2	0	7	0	0	

EKS	4	3	0	6	0	0	
GSF	3	3	0	7	0	0	
OWS	3	3	0	7	0	0	
RBS	2	2	0	6	0	0	
Summe:	14	11	0	33	0	0	58

Mit den Activboards wurden in den meisten Klassenräumen die Schultafeln ersetzt, so dass eine hohe Verfügbarkeit der Activboards gegeben sein muss. Allerdings sind die Activboards in den Grundschulen mit zusätzlichen Tafelflügeln ausgestattet, wodurch ein Beschreiben der Flügel und der Hauptfläche mit wasserlöslichen Stiften möglich ist.

Für die Haltbarkeit der Activboards gibt es nur Erfahrungswerte, die im o.g. Medienentwicklungsplan mit 7 Jahren geschätzt wird. Dies kongruiert mit den Erfahrungen der Verwaltung. Dabei ist auch anzumerken, dass die einzelnen Elemente eines Activboards theoretisch einzeln austauschbar sind.

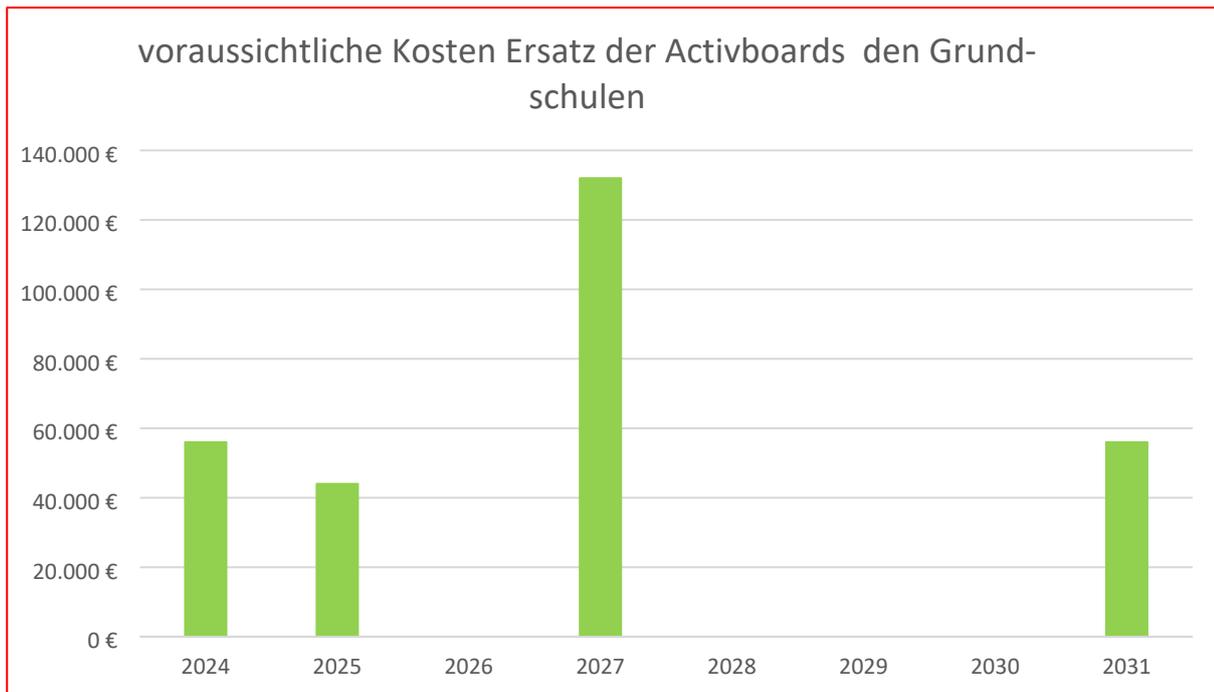
Insbesondere der Beamer ist das Bauteil, dessen Haltbarkeit auf 7 Jahre geschätzt wird. Die Befestigung des Beamers ist in der Regel auf ein Beamermodell ausgerichtet, wobei das Originalmodell in den meisten Fällen nach 7 Jahren nicht mehr beschaffbar ist. In manchen Fällen sind Nachfolgemodelle erhältlich, welche allerdings deutlich teurer als normale Beamer sind.

Ein weiteres Bauteil ist die kapazitive Oberfläche, die in manchen Fällen nach 7 Jahren Kratzer und Beulen aufweist. Hierbei ist zu prüfen, ob die Oberfläche zur Halterung und zum Beamer passt und somit einzeln ausgetauscht werden kann.

Für den geplanten Ersatz der Activboards ist somit eine Einzelfallprüfung erforderlich, inwieweit ein Kompletttausch notwendig oder eine Reparatur möglich ist. Insbesondere beim sehr teuren Beamer ist auch zu prüfen ob die Anschlüsse zukunftssicher sind (WLAN, mehr als 2 HDMI-Anschlüsse) oder ein neues Board mit einem aktuellen Beamer besser geeignet wäre.

Da die Beschaffung der Activboards in 2017 begonnen hat sind somit ab dem Haushaltsjahr 2024 Mittel für den Austausch der Activboards in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Im Haushaltsjahr 2024 wird dabei von einem Kompletttausch ausgegangen. (14 Boards a 4.000 € = 56.000 €). Diese Planung wird analog in den folgenden Haushaltsjahren fortgesetzt.

Nachfolgend sind die voraussichtlichen Kosten für den Ersatz der Activboards an den Grundschulen dargestellt:



Haushalterisch können die für die Beschaffung der Activboards vorgesehenen investiven Mittel, die in 2024 nicht genutzt werden, per Ermächtigungsübertragung in den Haushalt 2025 übertragen werden. Nach Ablauf des Doppelhaushalts 2024/2025 hätten die ältesten im Einsatz befindlichen Geräte ein Alter von 9 Jahren, so dass belastbare Erkenntnisse aus diesen Jahren in die zukünftigen Haushaltsplanungen ab 2026 mit einfließen werden.

1.3. Ausstattung der Grundschulen der Stadt Voerde mit Zubehör zum Einsatz der iPads

Mit Hilfe des „Sofortausstattungsprogramms“ konnten die Grundschulen der Stadt Voerde mit ersten iPads ausgestattet werden und die Geräte wurden seitens der Schule in den Unterricht integriert. In den vergangenen Jahren wurden die Grundschulen mit neuen flächendeckenden Netzwerken ausgestattet. Zur weiteren didaktisch sinnvollen Ausstattung der Grundschulen wurden diese im Jahr 2022 gebeten, aktualisierte Medienkonzepte einzureichen.

Auf Basis dieser Medienkonzepte hat die Verwaltung Einzelgespräche im Zeitraum von April bis einschl. Mai 2023 mit allen Schulleitungen geführt und ermittelt, welches Zubehör zum Einsatz der iPads in den Grundschulen benötigt wird, um den Einsatz im Unterricht grundsätzlich und in verschiedenen Unterrichtsszenarien zu ermöglichen. Aus den Gesprächen ergeben sich insbesondere die nachfolgenden 3 Produkte, die von den Schulen gewünscht werden:

1) Lade- und Synchronisationskoffer(-schränke)

Zur Aufbewahrung, zum Laden der iPads und zur Synchronisation der Software auf den iPads in den einzelnen Klassen werden entsprechende Koffer oder Ladeschränke benötigt. In der Regel ist ein Koffer/Schrank für die Aufbewahrung von 16 Geräten geeignet, so dass 1 Koffer pro Klasse benötigt wird. Durch die Umstellung der iPads von Lightning-Anschluss auf USB-C Anschluss sind die Koffer untereinander nicht kompatibel. Die Kosten pro Koffer belaufen sich auf ca. 2.000 €.

2) Kopfhörer

Zur Gestaltung eines individuellen und ungestörten Unterrichts benötigen die Schulen für jedes Kind Kopfhörer. Aufgrund der Anzahl der Kinder wird hier auf verkabelte Kopfhörer zurückgegriffen, da eine Bluetooth Verbindung hier an ihre Grenzen kommen könnte. Da die Kopfhörer von Kindern genutzt werden, ist der Einsatz von kindgerechten Kopfhörern mit einer Lautstärkebegrenzung auf 85 db erforderlich. Die Kosten pro Kopfhörer belaufen sich auf ca. 25 €.

3) Tablet-Halterungen

Für den Einsatz am Lehrerpult wird pro Klasse eine Halterung gewünscht, so dass ein iPad z.B. als Dokumentenkamera eingesetzt werden kann. Die Kosten pro Halterung belaufen sich auf 200 €.

Die Gesamtkosten für das o.g. Zubehör belaufen sich auf:

Zu 1) Koffer/Schränke: 4 Jahrgänge je 15 Klassen mal 1 Koffer = 60 Koffer à 2.000 € = 120.000 €

Zu 2) Kopfhörer: 4 Jahrgänge je 350 Kinder = 1.400 Kopfhörer à 25 € = 35.000 €

Zu 3) Tablet-Halterung: 4 Jahrgänge je 15 Klassen mal 1 Halterung à 200 € = 12.000 €

Gesamtsumme über den Beschaffungszeitraum von 2024 bis 2027 = **167.000 €**

Durch eine paritätische Aufteilung der Beschaffung des Zubehörs auf die kommenden 4 Jahre werden in den Haushaltsjahren 2024-2027 jeweils 41.750 € benötigt (davon 30.000 € investiv und 11.750 € konsumtiv). Eine Ersatzbeschaffung wie bei den iPads ab 2030 kann derzeit nicht abgesehen werden. Sofern diesem Ausstattungswunsch gefolgt und die Beschaffung der Geräte aus Haushaltsmitteln beschlossen wird, können auch hier zukünftige Förderprogramme, wie bereits zuvor dargelegt, in den Beschaffungsprozess mit einfließen.

2. Weiterführende Schulen

2.1. Ausstattung der weiterführenden Schulen der Stadt Voerde mit iPad-Leihgeräten

Aus dem „Sofortausstattungsprogramm“ konnten die weiterführenden Schulen der Stadt Voerde mit ersten iPads ausgestattet werden und die Geräte wurden seitens der Schule in den Unterricht integriert. Die iPads wurden anteilig unter Berücksichtigung der damaligen Schülerzahl beschafft und verteilt. Zusätzlich zum Sofortausstattungsprogramm wurden aus dem Digitalpakt weitere Geräte beschafft. Im Digitalpakt waren die finanziellen Mittel pro Schule identisch. Insofern konnten pro Schule 62 weitere iPads beschafft werden. Darüber hinaus konnten Mittel von anderen Förderprojekten an den weiterführenden Schulen zur Beschaffung von iPads verwendet werden. Insgesamt ergeben sich folgende aktuelle Gerätezahlen (nur SuS):

Schule	aktuelle Anzahl iPads	Schülerzahlen 2023/2024 (Nur SEK I)
Gymnasium Voerde	268	551
Comenius Gesamtschule Voerde	359	765

Wie auch die Grundschulen sind die weiterführenden Schulen flächendeckend mit einer WLAN Vernetzung ausgestattet worden. Ebenfalls im Jahr 2022 wurden die weiterführenden Schulen darum gebeten, ihre Medienkonzepte einzureichen und den jetzigen und zukünftigen Einsatz der iPads und Zubehör im Unterricht darzulegen.

Im Gespräch mit beiden Schulleitungen im Mai 2023 wurde eindeutig dargestellt, dass aus didaktischen Gründen eine Ausstattung mit einem Gerät pro SuS erst ab der 7. Klasse erfolgen soll (1:1 Ausstattung). In den Jahrgangsstufen 5 und 6 sollen iPads nur im Bedarfsfall verteilt werden, so dass hier die Geräteanzahl bei 50% der Schülerzahlen liegt (1:2 Ausstattung). Dies ergibt sich aus einer Umstellung des Lernverhaltens der SuS, die z.B. eine Selbstkorrektur erlernen sollen. Erst ab dem 7. Schuljahr kann ein sach- und fachgerechter Einsatz der iPads in den weiterführenden Schulen erfolgen. Der Verwaltung wurde in diesem Zusammenhang jedoch dargelegt, dass zum Zeitpunkt der Abstimmung des Gerätebedarfs mit den weiterführenden Schulen nichts von einer Forderung der Grundschulen zu einer 1:1 Ausstattung (auch 1. und 2. Klassen) bekannt gewesen ist. Sollte die 1:1 Ausstattung in den Grundschulen umgesetzt werden, besteht auch seitens der weiterführenden Schulen der Wunsch einer 1:1 Ausstattung (für die 5. und 6. Klassen), da die Umstellung des Unterrichtes und eine bedarfsweise Ausleihe der iPads für diese Klassen dann aus didaktischen Gründen nicht mehr darstellbar sind. Im Einvernehmen der Grundschulen und der weiterführenden Schulen im Arbeitskreis Schule am 22.08.2023 wurde die hier beschriebene Vorgehensweise abgestimmt.

Eine vollständige Ausstattung der jeweiligen Oberstufe wurde bereits mit den Drucksachen 17/342 und 17/183 beschlossen und wird aktuell sukzessive umgesetzt.

Schule	Aktuelle Schüler Jgst. 5+6	notwendige iPads
Gymnasium Voerde	227	114
Comenius Gesamtschule Voerde	244	122

Hinsichtlich der Einsatzdauer der iPads wird an dieser Stelle auf die Ausführungen bei den Grundschulen verwiesen.

Wie bereits eingangs im Sachverhalt beschrieben, sind die Geräte nach den derzeitigen Erkenntnissen aus städtischen Finanzmitteln zu beschaffen. Sollten jedoch zukünftig wieder Förderprogramme, wie z.B. der Digitalpakt, aufgelegt werden, könnten entsprechende Fördermittel in den Beschaffungsprozess einfließen. Die Kosten pro Gerät inklusive Schutzhülle mit integrierter Tastatur und Stift belaufen sich derzeit auf ca. 550 €. Für die beschriebene Ausstattung der Schulen müssen insgesamt für das Gymnasium Voerde 528 und an der Gesamtschule Voerde 643 iPads beschafft werden. Aufgrund der bereits vorhandenen Geräte kann diese Beschaffung sukzessive erfolgen. Nach Ablauf der Einsatzdauer müssen die bisher vorhandenen Geräte aus Altersgründen allerdings auch ersetzt werden. Vor diesem Hintergrund ergibt sich folgender Bedarf:

Gymnasium:

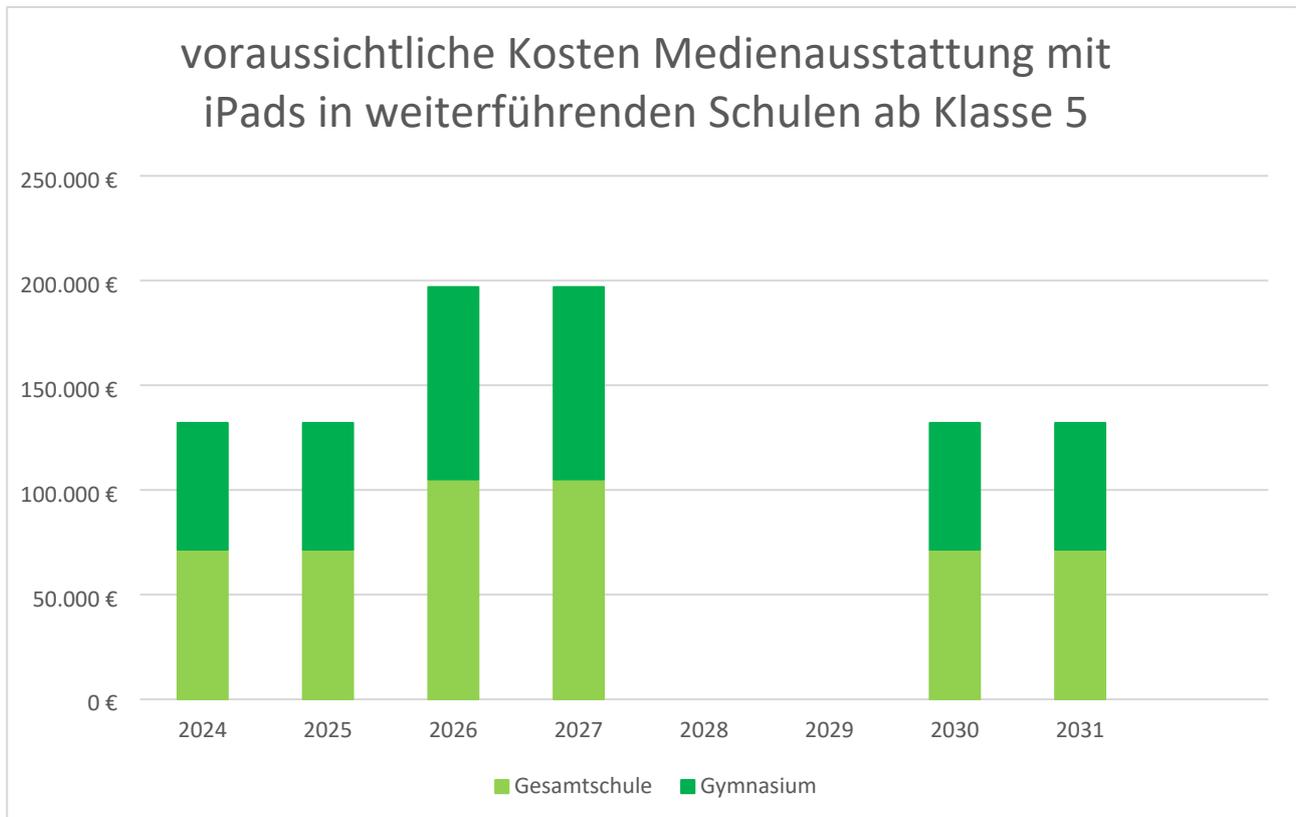
In den kommenden Jahren (2024 bis 2027) ist jeweils die Ausstattung einer neuen Jahrgangsstufe mit 110 SuS, sowie zusätzlich jeweils die Hälfte der Geräte für die Jahrgänge 5 und 6 vorzusehen. Die entstehenden Kosten für diese Ausstattung liegen in 2024 und 2025 bei jeweils 60.500 € und in den Jahren 2026 bei 91.900 € und 2027 bei 86.900 €.

Gesamtschule:

In den kommenden Jahren (2024 bis 2027) ist jeweils die Ausstattung einer neuen Jahrgangsstufe mit 130 SuS und zusätzlich jeweils die Hälfte der Geräte für die Jahrgänge 5 und 6 vorzusehen. Die entstehenden Kosten für diese Ausstattung liegen in 2024 und 2025 bei jeweils 71.500 €, in 2026 und 2027 bei jeweils 105.050 €.

Für das Recycling gelten die gleichen Ausführungen wie für die Geräte in den Grundschulen.

In der nachfolgenden Übersicht sind die voraussichtlichen Kosten für eine 1:1 Ausstattung mit iPads an den weiterführenden Schulen ab der 7. Klasse sowie eine 1:2 Ausstattung in den Klassen 5 und 6 dargestellt:



Ab dem Haushaltsjahr 2027 sind alle SuS mit Geräten versorgt. Aufgrund der Haltbarkeit der Geräte sind in den Haushaltsjahren 2028 und 2029 voraussichtlich keine Neubeschaffungen notwendig. Ab dem Jahr 2030 müssen die Geräte aus dem Jahr 2024 ersetzt werden, wodurch ein regelmäßiger Rhythmus zur Wiederbeschaffung entsteht. Eine Verschiebung der erneuten Beschaffung kann in Einzelfällen aufgrund der bestehenden Erfahrungswerte jedoch nicht komplett ausgeschlossen werden.

2.2. Austausch der digitalen Anzeigegeräte an den weiterführenden Schulen der Stadt Voerde

Gesamtschule:

Bereits vor den Ausstattungsprogrammen „Gute Schule 2020“ und „Digitalpakt“ hat die Stadt Voerde seit 2011 Activboards in verschiedenen Schulen eingesetzt und ab dem Jahr 2017 mit einer flächendeckenden Ausstattung mit Activboards in der Gesamtschule begonnen und in den folgenden Jahren fortgeführt. Mit dem Umzug der Schule im Jahr 2022 konnte die Beschaffung abgeschlossen werden. Es ergibt sich folgender Beschaffungsverlauf:

Schule/Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt
CGE	11	7	5	16	0	13	52

Mit den Activboards wurden in den meisten Klassenräumen die Schultafeln ersetzt, so dass eine hohe Verfügbarkeit der Activboards gegeben sein muss. Anders als in den Grundschulen sind die Activboards in der Gesamtschule nicht mit zusätzlichen Tafelflügeln ausgestattet. Bei einem Ausfall eines Boards würde die Klasse über keine Schreibmöglichkeit mehr verfügen.

Zur Haltbarkeit eines Activboards und zu den Austauschmöglichkeiten der einzelnen Komponenten wird an dieser Stelle auf die Ausführungen bei den Grundschulen (siehe Kapitel 1.2) verwiesen.

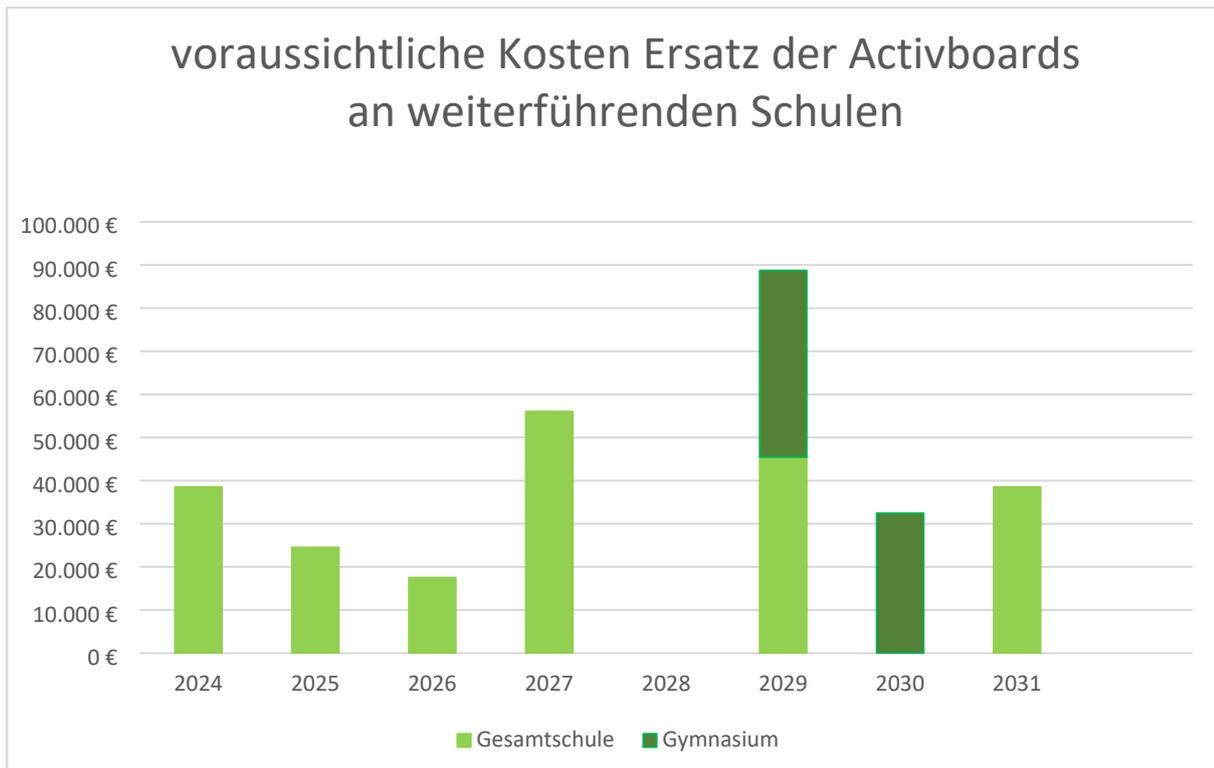
Im Ergebnis bleibt ebenfalls (siehe Ausführungen zu Kapitel 1.2) festzuhalten, dass für den geplanten Ersatz der Activboards eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, ob ein Kompletttausch notwendig ist oder eine Reparatur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll bzw. möglich ist. Insbesondere bei den sehr teuren Beamern ist auch zu prüfen, ob die Anschlüsse zukunftssicher sind (WLAN, mehr als 2 HDMI-Anschlüsse) oder ein neues Board mit einem aktuellen Beamer besser geeignet wäre.

Die flächendeckende Beschaffung der Activboards hat in 2017 begonnen. Hieraus resultiert, dass ab dem Haushaltsjahr 2024 Mittel für den Austausch der Activboards im Haushalt einzuplanen sind. Im Haushaltsjahr 2024 wird dabei von einem Kompletttausch ausgegangen. (11 Boards à 3.500 € = 38.500 €). Diese Planung wird analog in den folgenden Haushaltsjahren fortgesetzt.

Gymnasium:

Das Gymnasium hat sich bei einem Gespräch mit der Schulleitung und dem Admin-Lehrer gegen den Einsatz von Activboards entschieden und der Stadtverwaltung angezeigt, dass sich die Schule eine flächendeckende Ausstattung mit Beamern in den Klassenräumen wünscht. Nach einer ersten Ausstattung durch den pauschalen Haushaltsansatz der Schule hat die Verwaltung im Jahr 2022 mit Mitteln aus dem „Digitalpakt“ begonnen, die Schule flächendeckend mit neuen deckenmontierten Beamern, Halterungen und einer Stromzuleitung auszustatten. Hierzu wurden im Jahr 2022 insgesamt 36 Beamer und im Jahr 2023 weitere 27 Beamer beschafft. Bei einer geschätzten Haltbarkeit von 7 Jahren müssen die Geräte erst ab dem Haushaltsjahr 2029 ausgetauscht werden. Die Zuleitung kann dabei auf jeden Fall und die Halterung möglicherweise weiterverwendet werden. Die Kosten belaufen sich hierfür im Haushaltsjahr 2029 für 36 Beamer à 1.200 € auf insgesamt 43.200 €.

In der nachfolgenden Übersicht sind die voraussichtlichen Kosten für Ersatz der Activboards an den weiterführenden Schulen dargestellt:



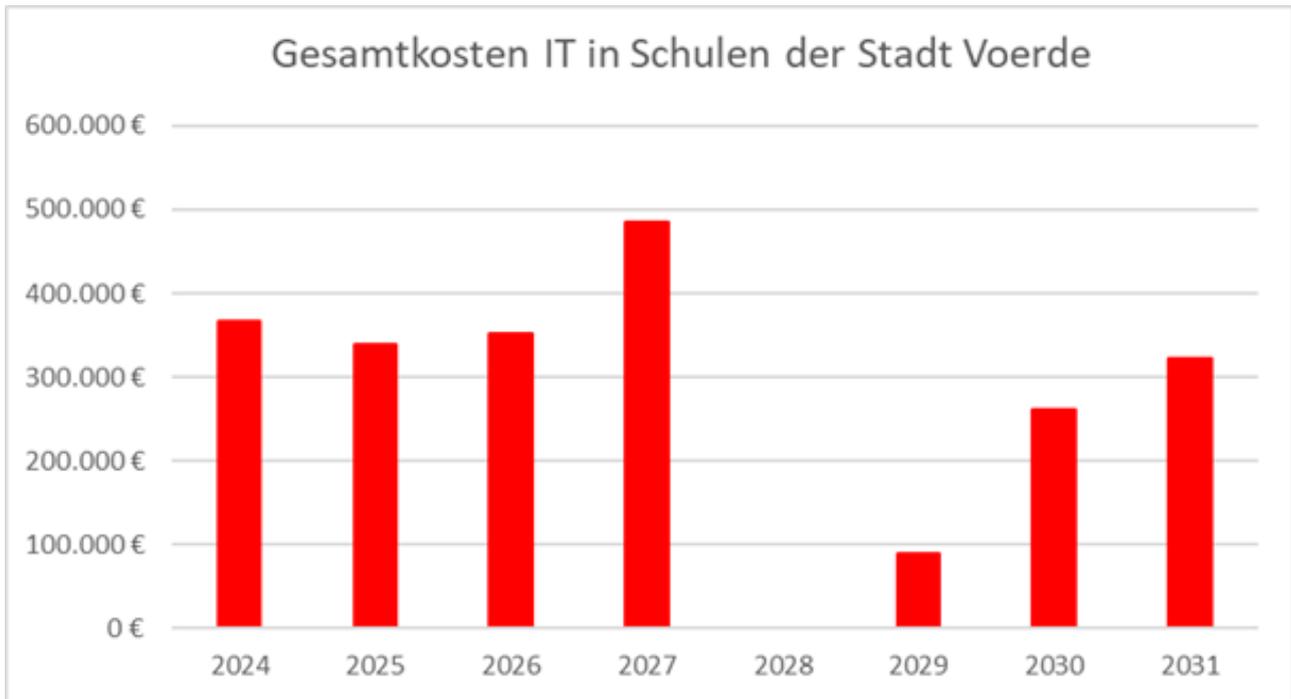
Zu berücksichtigen ist, wie bereits zuvor bei den Grundschulen ausgeführt, dass die finanziellen Mittel für die Beschaffung von Activboards, die in 2024 nicht verausgabt werden, per Ermächtigungsübertragung in den Haushalt 2025 übernommen werden können. Nach Ablauf des Doppelhaushalts 2024/2025 haben die ältesten im Einsatz befindlichen Geräte ein Alter von 9 Jahren, so dass die gewonnenen Erkenntnisse zur Haltbarkeit mit in die zukünftigen Haushaltsplanungen ab 2026 einfließen werden.

2.3. Ausstattung der weiterführenden Schulen der Stadt Voerde mit Zubehör/zusätzliche Ausstattung

Mit Mitteln aus dem „Sofortausstattungsprogramm“, des Programms „Gute Schule 2020“, des Digitalpaktes sowie nicht unerheblicher städtischer Finanzmittel konnten die weiterführenden Schulen der Stadt Voerde bisher mit neuen Netzwerken, WLAN, iPads, Activboards, Beamern und anderen Geräten ausgestattet werden. Die Geräte wurden seitens der Schule in den Unterricht integriert. In Einzelgesprächen wurde über fehlendes Zubehör sowie zusätzliche Beschaffungen, wie z.B. iPad-Stative, mobile Beamer, Software und Lautsprecher, gesprochen. Da die Wünsche der weiterführenden Schulen vielfältig sind, sich an der technischen Entwicklung orientieren und sich daher schnell ändern, so dass eine dezidierte Auflistung nicht belastbar darstellbar ist, erfolgt in diesem Beschlussvorschlag keine einzelne Auflistung der Beschaffungswünsche. Vielmehr soll in den Jahren, in denen der Aufbau der iPads-Geräteanzahl erfolgt, eine IT-Pauschale vorgesehen werden, aus der die Beschaffungswünsche der weiterführenden Schulen realisiert werden können. Die IT-Pauschale soll sich in den Haushaltsjahren 2024 – 2027 jährlich auf 10.000 € je weiterführende Schule belaufen und ist im aktuellen Haushalt bereits vorhanden.

Über die zuvor genannte IT-Pauschale hinaus ist im Haushaltsjahr 2024 ein Beschaffungswunsch der Gesamtschule vorgesehen, die zum Umbau von Differenzierungsräumen zu Klassenräumen 4 zusätzliche Activboards benötigen. Die hierfür entstehenden Kosten belaufen sich auf rd. 14.000 € und sind bei den finanziellen Auswirkungen in 2024 berücksichtigt.

Die in den vorherigen Kapiteln dargestellten konsumtiven und investiven Auswirkungen summieren sich jährlich zu folgenden Gesamtkosten:



2024 = 381.250 € 2025 = 338.250 € 2026 = 352.450 €
 2027 = 517.950 € 2028: = 0 € 2029= 88.700 €

3. Zusätzliche Auswirkungen

3.1. Personelle Auswirkungen

Im o.g. Medienentwicklungsplan wurde nach einer Studie der Bertelsmann Stiftung dargestellt, dass von einer IT-Kraft eine Ausstattung von 600 IT-Geräten betreut werden kann. Aufgrund der großen Anzahl von gleich ausgestatteten Geräten, sowie der Unterstützung durch, z.B. iServ mit einem integrierten Mobile Device Management Modul (MDM-Modul), kann jedoch bei schulischen Geräten von einer höheren Anzahl von Geräten pro IT-Mitarbeiter ausgegangen werden. Aus diesem Grund wird aktuell ein Betreuungsschlüssel von 800 Geräten pro IT-Kraft zu Grunde gelegt.

Die in den Kapiteln 1.1 bis 2.3 vorgestellte Ausstattung der Schulen sowie die bereits vorhandenen Geräte ergeben den folgenden Gerätebestand:

Geräte	Grundschulen	weiterführende Schulen	gesamt
iPads	705	1.580	2.285
Windows-PCs oder Laptops	60	210	270
Lehrergeräte iPads	70	200	270
Verwaltung	20	40	60

Zu den zuvor genannten insgesamt 2.885 Geräten kommen Beamer, Drucker, Scanner und andere eigenständige elektronische Großgeräte hinzu. Überschlägig beläuft sich die Anzahl dieser Geräte über alle Schulen verteilt auf insgesamt ca. 220 Geräte (Beamer s.o. 175 Geräte), wodurch sich die

Anzahl auf insgesamt 3.105 Geräte unter Berücksichtigung einer 1:2 Ausstattung an den Grundschulen mit iPads beläuft. Ausgehend von 3.105 Geräten ergibt sich rechnerisch ein Stellenbedarf von 3,88 IT-Stellen (3.105 Geräte: 800 Geräte je IT-Kraft).

Sofern eine 1:1 Ausstattung an den Grundschulen mit iPads erreicht werden soll, müssten zusätzlich 705 iPads beschafft werden (konsumtive Mehrkosten für 2024 = 99.000 € und in den Jahren von 2025 – 2027 jährlich 96.250 €, investive Mehrkosten (30 Koffer pro Jahr) von 2024 – 2027 jährlich 30.000 €). Der Gerätebestand würde sich dementsprechend auf insgesamt 3.810 Geräte erhöhen, wobei die weiterführenden Schulen in einem solchen Fall signalisiert haben, dass dann ihrerseits auch eine 1:1 Ausstattung der 5. und 6. Klassen gewünscht wäre (weitere rd. 300 Geräte). Bei einer Vollausstattung (4.110 Geräte) würde sich der Stellenbedarf rechnerisch auf 5,14 Stellen erhöhen. Dieser Stellenbedarf korrespondiert auch mit der Empfehlung aus dem Medienentwicklungsplan von Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch (siehe Seite 72, Ziffer 10.8) für die Schulen der Stadt Voerde (Anlage zur Drucksache 17/353 vom 11.03.2022).

Aktuell sind 1.900 Geräte vorhanden, die von 2 IT-Kräften in Vollzeit betreut werden. Bei einem geplanten Zuwachs von weiteren 420 Geräten in 2024 ist die Einstellung einer weiteren IT-Kraft in Vollzeit für das Jahr 2024 vorzusehen. Die weiteren Beschaffungen erfordern die Einstellung einer 4. IT-Kraft in Vollzeit in 2027.

3.2. Diebstahlsicherung

Es ist beabsichtigt, die Ortungsfunktion der iPads zu nutzen. Diese Funktion soll kurzfristig über iServ realisiert werden. Die Geräte können dabei zusätzlich per Fernzugriff gesperrt werden. Darüber hinaus ist für einen besseren Schutz der Geräte vor Diebstahl angedacht, zusätzliche Alarmanlagen in den Schulgebäuden vorzusehen. Hierzu haben bereits erste Gespräche mit dem Gebäudemanagement stattgefunden.

3.3. Steuerungsgruppe

In der Sitzung des Schulausschusses am 07.09.2023 wurde die Errichtung einer Steuerungsgruppe zur begleitenden Umsetzung des Medienentwicklungskonzeptes beschlossen. Das Gremium soll zur Abstimmung zwischen Politik, Verwaltung und Schulen fungieren, das zukünftige Beschaffungswünsche inhaltlich und finanziell prüft und mit allen Beteiligten abstimmt (siehe auch Drucksache Nr. 17/647).

3.4 Aussagen der benachbarten Kommunen

In Dinslaken ist mit dem Medienentwicklungsplan für alle Schulformen (auch Oberstufe der weiterführenden Schulen) eine 1:3 Ausstattung beschlossen worden (mit städtischen Mitteln und mit Fördermitteln finanziert). In den weiterführenden Schulen (insbesondere OHG) werden zusätzlich von der Schule organisierte iPad-Klassen eingeführt, d.h., die Eltern dieser Kinder verpflichten sich, iPads für die Kinder zu kaufen oder zu finanzieren. Die Geräte werden im MDM-Server der Schule verwaltet. Die Schule verpflichtet sich, die Geräte im Unterricht einzusetzen (Richtlinie: eine Schulstunde pro Tag).

In Wesel gibt es aktuell keine Festlegung in Form eines Faktors. Alle iPads wurden nur über Fördermittel finanziert bzw. beschafft und den Schulen, nach Schülerzahlen gestaffelt, zur Verfügung gestellt. Eine Erweiterung ist zurzeit nicht geplant.

In Hamminkeln wurde in 2023 eine 1:1 Ausstattung mit iPads ab der Klasse 3 der Grundschulen bis zum Ende der Oberstufe eingeführt. Die Klassen 1 und 2 haben keine Geräte. Die Finanzierung erfolgte über Fördermittel und städtische Mittel.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat sich analog zur Stadt Voerde im Jahr 2022 einen Medienentwicklungsplan erstellen lassen. Trotz Bedenken gegen die Planung hat sich Kamp-Lintfort für die in diesem MEP vorgeschlagene 1:1 Ausstattung aller Schulen entschieden. Die Beschaffung der rund 4.700 Geräte soll dabei laut Planung auf 5 Haushaltsjahre verteilt werden. Allerdings wurden die finanziellen Mittel für 2023 komplett gestrichen und die aktuelle Planung sieht vor, die Mittel für 2024 zu halbieren.

Über die Entsorgung bzw. das Recycling von Geräten haben die v.g. Kommunen bisher keine Entscheidung getroffen. Überlegungen werden wahrscheinlich erst ab dem Haushaltsjahr 2025 angestellt, wenn sich ein erster Bedarf abzeichnet.

Johann
Erste Beigeordnete



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.10.2023

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schulausschuss	16.11.2023	zur Kenntnis

Aktueller Stand der Anmeldungen für das Schuljahr 2024/2025 im Primarbereich

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt die vorläufigen Anmeldezahlen für das Schuljahr 2024/2025 im Primarbereich zur Kenntnis.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Am 26.09.2023 wurden die Schulanmeldungen im Primarbereich für das Schuljahr 2024/2025 an den Voerder Grundschulen durchgeführt.

Für das Schuljahr 2024/2025 sind für Voerde durch das KRZN insgesamt 360 Kinder als schulpflichtig gemeldet worden. Darunter befinden sich bereits Rückstellungen und Zuzüge nach Voerde im kommenden Jahr.

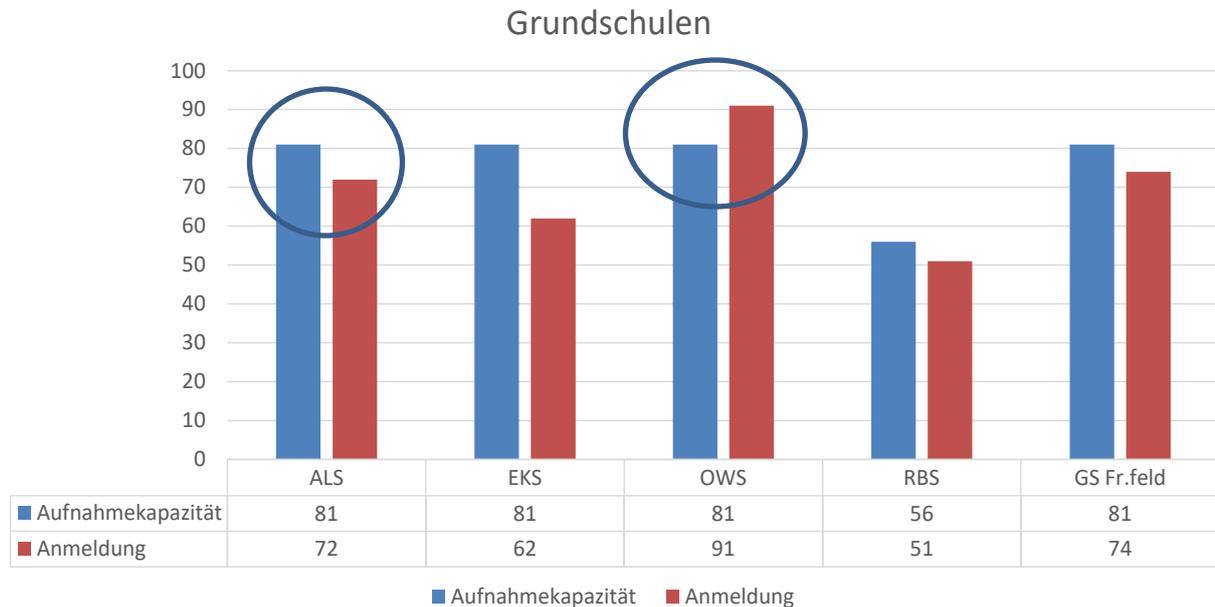
Nach aktuellem Stand vom 31.10.2023 wurden durch die Erziehungsberechtigten, der schulpflichtigen Kinder, die Schulanmeldungen gem. der anliegenden Übersicht vorgenommen.

Das derzeitig vorherrschende Anmeldeverhalten, unter Berücksichtigung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz, hier § 6a (FN14) Klassenbildung an Grundschulen, würde zu folgenden Situationen an den Voerder Grundschulen führen:

Vorgabe Klassenbildung:

Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

- bis zu 29 eine Klasse
- 30 bis 56 zwei Klassen
- 57 bis 81 drei Klassen
- 82 bis 104 vier Klassen

Situation Voerder Grundschulen Schuljahr 2024/2025:

Die vorhandenen Aufnahmekapazitäten ergeben sich zum einen aus den festgelegten Zügigkeiten sowie den vor Ort vorhandenen Möglichkeiten einer vorübergehenden Einrichtung eines weiteren Klassenzuges.

Zwar sind an der Otto-Willmann-Schule sowie auch an der Astrid Lindgren-Schule mit Beschluss der Vorlage DS 17/339 die Erhöhungen der Zügigkeiten auf 4 bzw. 3 Züge beschlossen worden, allerdings sind hier die notwendigen, baulichen Erweiterungen noch nicht erfolgt. Somit müssen hier zum kommenden Schuljahr, zur Realisierung der Aufnahme der derzeit angemeldeten Schüler, Interimslösungen in Form von Containerstellungen erfolgen. Diese Maßnahmen sind bereits mit dem FD 7.3 sowie den Schulleitungen abgestimmt worden.

Johann
Erste Beigeordnete

Anlage(n):

(1) Anlage 1 - Anmeldungen Primarbereich SJ 24-25

Anmeldungen Schuljahr 2024/25 (Stand: 31.10.2023)										
Kinder (inkl. Rückstellungen, ASP...)	Schulen	tatsächliche Anmeldungen (vorläufig laut Liste)	Anteil an Gesamtschülerschaft %	als nächstgelegene Schule in %	Anzahl SUS nächstgelegene Schule	von anderen Schule in Voerde in %	Anzahl SUS andere Schulen	aus anderen Städten in %	Anzahl SUS aus anderen Städten	Antrag vorzeitige Einschulung
66	Astrid Lindgren-Schule	72	21	74	53	22	16	0	0	3
73	Erich Kästner-Schule	62	18	55	34	44	27	2	1	0
100	Otto-Willman-Schule	91	26	70	64	30	27	0	0	0
21	Regenbogenschule	51	15	37	19	59	30	2	1	1
100	GGG Friedrichsfeld	74	21	96	71	3	2	0	0	1
360		350	100		241		102		2	5

nicht in Gesamtzahl schulpflichtiger Kinder enthalten!

Insgesamt **350** SUS angemeldet

Fehlende Anmeldungen (siehe Erläuterung):	11
--	----

Erläuterung: Die fehlenden Anmeldungen resultieren aus den schulpflichtigen Kindern unter Berücksichtigung der Kinder, die aus anderen Städten angemeldet oder vorzeitig eingeschult werden sowie der Auspendler und Rückstellungen.

Auswärtig Angemeldete SUS (Auspendler)	5
Rückstellungen	1

Auswärtige Schule	Anzahl SUS
Waldorfschule	3
Otto-Pankok-Drevenack	1
Klaraschule Dinslaken	1
	0
Summe	5

Einpendler	
Wesel	0
Duisburg	0
Dinslaken	2
Hünxe	0
	0
Schermbeck	0
	0
Summe	2

Klassenbildung

Schule	Anmeldungen	Klassen	SuS/Klasse	freie Plätze	fehlende Anmeldungen	Rückstellungen
Astrid Lindgren-Schule	72	3	24	9	1	
Erich Kästner-Schule	62	3	21	19	3	
Otto-Willman-Schule	91	4	23	13	2	
Regenbogenschule	51	2	26	5	0	
GGG Friedrichsfeld	74	3	25	7	5	
Summe	350	15			11	